

Naturschutzgebiet (NSG)
Bornhorster Huntewiesen - Neuverordnung
Prüfung und Bewertung der Stellungnahmen

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
1	14.05.2024	Angelfischerverband im LFV Weser-Ems e. V Postfach 71 63 26061 Oldenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Im Rahmen der Hege sowie zu Monitoringmaßnahmen ist die Durchführung der Elektrofischerei zwingend erforderlich. Auch bei Fischsterben bzw. Fischbergung ist diese Methode anzuwenden. Da insbesondere bei den beiden letztgenannten Fällen ein sofortiges bzw. zeitnahes Handeln dringend notwendig ist (Schadensermittlung, Ursachenforschung sowie Tierschutzaspekte), ist eine generelle Freistellung der Elektrofischerei erforderlich. Dies betrifft auch den Einsatz bzw. ergänzenden Einsatz von anderen Fanggeräten (Netze bzw. Reusen). Aus den genannten Gründen bitten wir um folgende Änderung der Formulierung zu §4 (5) Unterpunkt 7: „Die Durchführung der Elektrofischerei ist im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischereiausübung freigestellt“ (Eine Anzeige ist nicht erforderlich, da die Erteilung der Erlaubnis durch das Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst erfolgt).		Die Elektrofischerei sowie der Einsatz ergänzender Fanggeräte wird freigestellt. Die Anzeigepflicht bleibt weiterhin bestehen, da bei akuten Handlungen die Verpflichtung über andere Rechtsverordnungen besteht wie z.B. Tierschutz, so dass diese akut durchzuführenden Maßnahmen im Vorfeld nicht angezeigt werden müssen. Aufgrund der Regelung an zwei verschiedenen Stellen innerhalb der Verordnung erfolgt die entsprechende Freistellung übergeordnet unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der Verordnung. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird in Teilen gefolgt.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Anerkannter Naturschutzverband
2	21.05.2024	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. Gartenweg 5 26203 Wardenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Der Text ist im Besonderen in § 2 (Schutzzweck / wertbestimmende Arten) ausführlich und detailreich. Das begrüßen und unterstützen wir wegen der historischen und nationalen Bedeutung dieses Brut- und Zugvogelgebietes für Wiesenvögel und Anatiden. Vereinzelt halten wir Ergänzungen oder Hinweise zum besseren Verständnis für notwendig. Auch wäre eine farbliche Kennzeichnung der Änderungen hilfreich gewesen. Die genaue Aufzählung der hier vorkommenden geschützten Arten halten wir für besonders wichtig. Denn der Geestrand Bornhorst mit den benachbarten Bornhorster Seen wird bekanntlich zu Stoßzeiten von Besuchern stark frequentiert. Erinnert sei in diesem Zusammenhang daran, dass der kleine Bornhorster See, der im Zuge des A 29-Neubaus von uns seinerzeit als Kompensationsmaßnahme vorgeschlagen und vom Autobahn-Neubauamt entsprechend gestaltet wurde, in der Folge von Erholungssuchenden so vereinnahmt wurde, dass er seine Kompensationsfunktion nicht mehr erfüllt. Umso nachdrücklicher sollte hier der Zutritt in die Bornhorster Wiesen streng reglementiert werden.		Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Zu § 3 (1) 1: Schließt der Begriff „Kraftfahrzeuge“ auch Motorräder, Mopeds, Mokicks, Motorroller, Leichtkrafträder, Fahrräder (oder alle Varianten mit Elektroantrieb) mit ein? Denn die nehmen andernorts (Sandentnahmestellen, Ruhezonen im LK OL) zu.		Der Begriff Kraftfahrzeug umfasst Fahrzeuge mit einem Motor. In § 3 Absatz 2 der Verordnung wird das allgemeine Betretungsverbot für das NSG geregelt. Dieses allgemeine Betretungsverbot umfasst auch das Aufsuchen auf "sonstige" Weise durch Inliner/Rollschuhe, Reiten und Radfahren sowie das Befahren mit Fahrzeugen aller Art wie z.B. Roller, Quad, etc. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Zu § 3 (1) 24: Hier sollten nicht nur unbemannte Luftfahrtsysteme oder -fahrzeuge genannt werden. Auch das Überfliegen durch bemannte Heißluftballons sollte explizit untersagt werden.		Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 26.01.2023 (BVerwG, Urteil vom 26.01.2023 - 7 CN 1.22) geurteilt, dass in einer Naturschutzgebietsverordnung keine Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge geregelt

In der Klostermark gegenüber beispielsweise landeten schon einmal Heißluftballons mitten im Gellener Polder. Watvögel verließen aufgeschreckt ihre Gelege und Krähen nutzten die Situation.	werden können. Für Regelungen des bemannten Luftverkehrs ist allein die Luftverkehrsverwaltung zur Rechtsetzung befugt. Beschränkungen des Luftraumes können demnach nur durch das Bundesverkehrsministerium beordnet werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4: Grundsätzlich sollten u. E. die Freistellungen nicht zu großzügig vergeben werden, z.B. im Hinblick auf Zeitrahmen oder Veranstaltungskategorie. Allgemein sollte im Vorspann die Beachtung der Brutzeit besonders hervorgehoben werden. Statt dem 15. Juni sollte der 01. Juli oder besser noch später als Ende der Brutzeit vorgegeben werden (Ausnahmen: Sonderrechte der Landwirte/alte Rechte). An einigen Stellen sollten die Formulierungen grammatikalisch auf Verständlichkeit oder Richtigkeit überprüft werden (s.u.).	Die im Entwurf der NSG-Verordnung formulierten Freistellungen orientieren sich anhand des in § 2 formulierten Schutzzwecks. Um insbesondere Störungen oder Beeinträchtigungen der Vögel während der Brutzeit zu vermeiden, erfolgen viele Freistellungen mit einer zeitlichen Nutzungseinschränkung, die insbesondere auf die für die Vögel sensiblen Zeiträume (Brutzeit, Rastzeit) abgestimmt sind. Die unter § 4 (2) formulierten Freistellungen stehen zudem zum Teil unter einem Genehmigungsvorbehalt, so dass z.B. Veranstaltungen untersagt werden können bzw. bei Genehmigung zeitliche Auflagen formuliert werden können. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass für das NSG gemäß § 3 (2) der Verordnung ein allgemeines Betretungsverbot gilt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (2) 2. g): Unter „organisierten Veranstaltungen“ kann vieles verstanden werden. Personenintensive Treffen sollten ausgeschlossen werden. Dazu zählte gegenüber schon mal ein Antrag des ADAC auf Oldtimer-Fahrten. Auch Zelten in jederlei Variante sollte untersagt bleiben. Ggf. formulieren „naturschutzorientierte, organisierte Veranstaltungen“.	In § 3 (1) Nr. 19 ist formuliert, dass organisierte Veranstaltungen im NSG verboten sind. An der entsprechenden Stelle in der Begründung der NSG-Verordnung ist ausgeführt, was unter dem Begriff "organisierte Veranstaltungen zu verstehen ist. Zudem gilt zu berücksichtigen, dass für das NSG gemäß § 3 (2) der Verordnung ein allgemeines Betretungsverbot gilt, welches auch das Zelten umfasst. Sollten organisierte Veranstaltungen wie z.B. naturschutzfachliche Exkursionen für das Gebiet beantragt werden, so ist dafür eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die Veranstaltung kann untersagt werden bzw. bei Genehmigung können zeitliche Auflagen formuliert werden können. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (2) 2. h): Diesen Passus am besten streichen, da er u.E. unnötig ist, zu pauschal klingt und den Eindruck macht, a-g ersetzen zu können.	Die Freistellung § 4 Abs. 2 Nr. 2 h "Das Betreten und Befahren des Gebietes zur Durchführung freigestellter Handlungen" stellt sicher, dass keine separate Betretungsgenehmigung erforderlich ist, wenn bereits die Tätigkeit/ Handlung im NSG freigestellt ist.

	<i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (2) 3: Die Formulierung ist sprachlich (Satzbau) verwirrend. Zudem sollte neben der Breite auch die bauliche Tiefe (Fundament) berücksichtigt werden. Den Hinweis bezüglich des Lichtraumprofils halten wir wegen fehlender Gehölze für entbehrlich.	Die Formulierung "Freigestellt ist die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit dem bisherigen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist [...]" stammt aus der Musterverordnung (NLWKN 2023). Darüber hinaus ist kein Ausbau der Wege freigestellt. Die Freistellung zum Lichtraumprofil ist erforderlich, da in den Randbereichen des NSG (z.B. Böschungsdamm der A 29) Gehölze vorhanden sind, die entsprechend verkehrssicherungstechnisch unterhalten werden müssen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (2) 5: Hier sollten die Laich- und Schonzeiten für Kleinfische als einzuhalten genannt werden. Zudem ist der Passus sprachlich unklar: Die oben unter (2) genannte Formulierung „Freigestellt sind“ wird hier im Satz in der 3. Zeile wiederholt („ist freigestellt“).	Die Doppelung wurde in der Verordnung gestrichen. Eine Ergänzung der Berücksichtigung der Laich- und Schonzeiten von Kleinfischen ist naturschutzrechtlich nicht erforderlich, da sich diese Freistellung auf Untersuchungen zur Gewässergüte sowie Durchführung der Elektrofischerei bezieht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen basieren auf den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und berücksichtigen fischartenbezogene Schonzeiten. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (2) 7: Ebenfalls sprachlich unklar: Satz passt so nicht zur einleitenden Formulierung „Freigestellt sind“.	Die Formulierung wurde sprachlich angepasst. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
Zu § 4 (2) 11: Wald ist ja an sich hier unerwünscht – sind die Gehölze an der Hunte gemeint? Andernfalls streichen.	§ 4 Abs. 2 Nr. 11 bezieht sich auf alle im Gebiet vorhandenen Gehölze sowie auch Teile der Böschung der A 29, der aufgrund des Gebietszuschnittes randlicher Bestandteil des NSG ist. Eine Streichung des Punktes ist somit entbehrlich. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (3) 1. h): Gehören zu den „landwirtschaftlichen Erzeugnissen“ auch Mist und Gülle, also „tierische Abfälle“? Ansonsten sollten die explizit genannt werden, da gerade Gülle möglichst wenig aufgefahren werden sollte.	§ 4 Abs. 3 Nr. 1 h) bezieht sich ausschließlich auf die Lagerung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen. In der Begründung zu diesem Punkt wird ausgeführt, dass als landwirtschaftliche Erzeugnisse insbesondere Erdsilos, Feldmieten, Ballenlager, Futter- und Dungmieten zu

	verstehen sind, deren Lagerung im Naturschutzgebiet nicht zulässig ist. Für die Lagerung von Gülle wären zudem bauliche Anlagen wie z.B. Güllegruben erforderlich, die gem. § 3 (1) Nr. 9 im NSG verboten sind. Eine Ergänzung dieser Freistellung ist somit nicht erforderlich. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (3) 3. c): Hier sollte das Wort „kurzfristig ergänzt werden: Mähgut wird kurzfristig vollständig abgefahren (keine Dauerlagerung von Mist oder Mieten).	In der Begründung zu § 4 (3) Nr. 3 c wird ausgeführt, dass das Mähgut nach der Mahd – unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse - möglichst schnell von den Flächen zu entfernen ist. Sollte dies witterungsbedingt nicht umgehend möglich sein, so ist der späteste Termin für eine Abfuhr des Mähguts sowie der Stroh-, Heu- und Silageballen der 31.10. eines Jahres, um Beeinträchtigungen des Schutzgebietes zu vermeiden sowie den Hochwasserschutz zu gewährleisten. Eine Dauerlagerung ist somit nicht zulässig. Eine Ergänzung dieser Freistellung ist somit nicht erforderlich. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (4): Gewässerunterhaltung. Die BSH ist - damals durch Herrn Cornelius - auf der ehem. 2 ha-Fläche verpflichtet worden, das nach dem Winterhochwasser zurück gebliebene Getreibsel einzusammeln und abzufahren. Andernfalls würden das der zuständige Deichband Brake / WuBV Ohmstede in Auftrag geben und der BSH in Rechnung stellen (ca. 2 Tsd. EUR). Dieser Effekt ist von den Grundeigentümern nicht verschuldet worden und sollte von den zuständigen Wasserverbänden qua Amt ausgeführt und getragen werden. Die BSH schlägt deshalb vor, diesen Hinweis explizit in der NSG-VO zu vermerken, um z.B. ehrenamtliche Naturschutzverbände von den Kosten zu befreien.	Das NSG Bornhorster Huntewiesen ist auch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Hunte, in dem zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Abflusses das Entfernen von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können, auf den Flächen erfolgen muss (vgl. Verordnung über die Neuaufstellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg vom 17.03.1980). Die Entfernung von Treibsel auf Flächen obliegt dem Flächeneigentümer. Die NSG-Verordnung kann keine Festlegungen zum Umgang oder finanziellen Entschädigung beregeln. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Zu § 4 (7): Der Einsatz von Drohnen sollte nur im Einzelfall genehmigt werden können. Die Rehkitz-/ Nestersuche ließe sich auch in traditioneller Weise durchführen.	Der Einsatz von Drohnen ist gemäß § 21h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) (Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947) geregelt. § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO regelt die Voraussetzungen für den Überflug über Naturschutzgebieten. Demnach ist der Betrieb von Drohnen bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) LuftVO auch ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.

	Sollten nicht alle Voraussetzungen erfüllt sein, so ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die im Entwurf der Verordnung unter § 4 Abs. 7 dargestellten Fälle stellen die Gegebenheiten dar, für die eine erforderliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden kann. Damit der Einsatz der Drohnen nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Gebietes steht und die Störungen im Gebiet auf ein Minimum begrenzt werden, sind für eine Genehmigung naturschutzfachliche Vorgaben wie z.B. der Nachweis der fachlichen Eignung der ausführenden Personen und die Festschreibung von Mindestflughöhen erforderlich. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
--	--

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange und zur Stellungnahme befugte Stelle der Landesjägerschaft als anerkannter Naturschutzverband	
3	31.05.2024	LJN Wesermarsch e. V. / Kreisjägerschaft Wesermarsch e.V Alte Bahnhofstr 40 26969 Butjadingen	
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Vorab: Die Jagd ist für das Prädatorenmanagement unabdingbar, das haben die Erfahrungen in anderen Vogelschutzgebieten z. B. Stollhammer Wisch, Bremer Blockland, Nationalpark Wattenmeer (Norderney) und Strohauser Plate gezeigt. In den Gebieten mit einem gescheiterten Prädatorenmanagement hat sich die Situation für Wiesenbodenbrütern erheblich verbessert.		Durch die Freistellungen der Jagd in § 4 Absatz 6 ist die Durchführung des Prädatorenmanagement gewährleistet. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>	
Die Ausübung der Jagd ist im Zeitraum vom 01.07. - 29.02. einen jeden Jahres zulässig, davon unberührt bleibt die Jagd auf Rehwild zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten. In der Begründung zu den Freistellungen § 4 der Verordnung Abs. 6 Jagd in Ziffer 1, 2 benutzen sie folgende Formulierung: "Durch anthropogene Störungen wie z.B. die Jagd mit Schusswaffen resultieren erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen wie Beschränkung des Lebensraumes bis hin zum Funktionsverlust. " Stellungnahme: Unseres Erachtens entbehrt die obige Begründung jedweder wissenschaftlichen Grundlage. Die Erfahrungen in den vergangenen Jahren in den Schutzgebieten zeigen, dass die Jagd eher vorteilhaft für die Entwicklung eines Schutzgebietes ist. Prof. Dr. Herbert Kalchreuter hat in wissenschaftlichen Beiträgen klargestellt, dass die Störungen durch die Jagd besonders auf das Wasserwild eine Illusion und Wunschdenken der Jagdgegner sind. Die Erfahrungen aus dem Nationalpark aber auch von der Strohauser Plate haben gezeigt, dass die Vögel auf Büchschüsse mit Schalldämpfern kaum reagieren. Der reduzierte Knall kann offenbar nicht geortet werden. Wir fordern die Formulierung zu streichen.		Der Einsatz von Drohnen ist gemäß § 21h Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) (Regelungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten in geografischen Gebieten nach der Durchführungsverordnung (EU) 2019/947) geregelt. § 21h Abs. 3 Nr. 6 LuftVO regelt die Voraussetzungen für den Überflug über Naturschutzgebieten. Demnach ist der Betrieb von Drohnen bei Erfüllung aller Voraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) LuftVO auch ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig. Sollten nicht alle Voraussetzungen erfüllt sein, so ist eine Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erforderlich. Die im Entwurf der Verordnung unter § 4 Abs. 7 dargestellten Fälle stellen die Gegebenheiten dar, für die eine erforderliche Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden kann. Damit der Einsatz der Drohnen nicht im Widerspruch zu den Schutzzielen des Gebietes steht und die Störungen im Gebiet auf ein Minimum begrenzt werden, sind für eine Genehmigung naturschutzfachliche Vorgaben wie z.B. der Nachweis der fachlichen Eignung der ausführenden Personen und die Festschreibung von Mindestflughöhen erforderlich. <i>Vorschlag. Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>	
Die wenigsten Wildarten haben eine Jagdzeit zwischen dem 1.03. bis zum 30.06. Mit dieser Formulierung bleibt die Rabenkrähe als wesentlicher Prädator bei den Wiesenvögeln außer Acht.		Die Beschränkung der Ausübung der Jagd auf den Zeitraum vom 01.07. - 29.02. einen jeden Jahres dient einer grundsätzlichen Gebietsberuhigung zur Brutzeit der Wiesenvögel. Das grundsätzliche Ziel der Vorgabe eines Jagdzeitraumes der Schutzgebietsverordnung ist, insbesondere für die wichtigen Zeiträume der Vogelarten (Brutzeit, Rast- und Zugzeit)	

Die Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch Aufgrund des § 26 Abs. 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. Seite 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.05.2022 (Nds. GVBl. Seite 315), hat der Kreistag des Landkreises Wesermarsch in seiner Sitzung vom 26.06.2023 folgende Verordnung beschlossen: Die Verordnung des Landkreises Wesermarsch hebt die Schonzeit u. a. des Wiesenvogelschutzes für die Zeit vom 26.02. bis 26.03. auf. Weiterhin ist die Fuchsbejagung nach dem Schonzeitenverordnung schon ab dem 16.06. möglich und sollte als einer der Hauptprädatoren der Wiesenvogel scharf bejagt werden. Im Sommer wird der Grundstein für das nächste Frühjahr gelegt. Jungfuchse dürfen ganzjährig bejagt werden. Im Rahmen des Wiesenvogelschutzes muss diese Option erhalten bleiben, da sie dem Schutzzweck dient. Deshalb sollte diese zeitliche Einschränkung gestrichen werden.	eine Gebietsberuhigung zu erzielen, indem die Nutzungen des Gebietes bzw. die Anlässe das Schutzgebiet zu betreten eingeschränkt werden. Gemäß § 4 Absatz 10 bleiben bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt. Die vom Eingabe angesprochene "Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch" gilt rechtlich auf den Flächen des Schutzgebietes, die im Bereich der Zuständigkeit des Landkreis Wesermarsch liegen, beschränkt sich jedoch auf "schadensgefährdeten landwirtschaftlichen Getreidefelder, Gemüsekulturen, abgedeckten Grün- und Gärfuttermieten einschließlich Rundballen und Großpacken sowie auf Baumschulflächen und Gärtnereien". Auf die in Frage kommenden Flächen innerhalb des NSGs, die im Landkreis Wesermarsch liegen (Flächen am alten Wulfsdeich) treffen die genannten Voraussetzungen größtenteils nicht zu. Lediglich Rundballen und Großpacken wären in diesem Bereich grundsätzlich denkbar, die dafür im Vorfeld notwendige Mahd ist jedoch gemäß Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bornhorster Huntewiesen" im Zeitraum für den die "Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch" gilt (21.02. -26.03.), nicht zulässig. Die "Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch" findet somit inhaltlich keine Anwendungssituation. Aufgrund des räumlichen Geltungsbereiches der Verordnung des Landkreises Wesermarsch erfolgt eine redaktionelle Ergänzung der NSG-Verordnung um den Verweis der bestehenden Gültigkeit der Bestimmungen der „Verordnung zur Aufhebung von Schonzeiten für Rabenkrähen im Landkreis Wesermarsch“ vom 26.06.2023 sowie der Bestimmungen der Verordnung der Bezirksregierung Weser-Ems über die Neufeststellung von Überschwemmungsgebieten für die Hunte unterhalb der Stadt Oldenburg in der Fassung vom 17.03.1980. Der Punkt wird zudem in der Begründung zur NSG-Verordnung entsprechend ausgeführt. Der Fuchs als Bodenprädatoren kann im Rahmen des Prädatorenmanagements gemäß § 4 Absatz 6 Nr. 3 sowie § 4 Absatz 6 Nr. 4 zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Jagdzeiten gejagt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Grundsätzlich dient der Schutzzweck bei weiteren Wasservogelarten nur den Gastvögeln. Krickenten und Stockenten als Brutvögel dürfen	Die Jagd auf wertbestimmende sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung ist unzulässig. Die

im Umkehrschluss bejagt werden. Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass gerade bei der Stockente ein Erpelüberschuss erheblichen Einfluss auf die Fortpflanzung hat. Mehrere Erpel stören die Ente bei der Brut oder bedrängen während der Reihzeit die Enten so stark, dass diese teilweise sogar ertrinken kann.	Stockente gehört zu den Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 11 "Hunteniederung" und die Art wird gemäß der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Stand: 2021) in der Kategorie V (Vorwarnliste) eingestuft. Sollte der Erpelüberschuss im Gebiet zu einem Problem für den Bestand der Stockenten im Gebiet werden, so kann für begründete Einzelfälle auf Grundlage des § 5 der Verordnung eine Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Die Jagdzeit der Graugans in Niedersachsen laut Verordnung beginnt am 16.07. Aus unserer Sicht ist eine Verschiebung der Jagdzeit um 14 Tage eine Verkomplizierung der Jagdzeitenverordnung ohne einen tatsächlichen Nutzen zu erzielen.	Der Zeitraum der Jagd auf die Graugans ist Zeitraum vom 01.08. - 15.12. eines Jahres möglich. Diese zeitliche Einschränkung ist gebietspezifisch und so gewählt, dass die Brutzeit im Schutzgebiet abgeschlossen ist und die Kernzeit des Winterzugs der Rast- und Gastvögel nicht in den Jagdzeitraum fällt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Wir regen an, den Passus „Metallfrei (z.B. ohne Drahtgitter) oder mit einer glatten Oberfläche" zu entfernen oder abzuändern. Kastenfallen zum Lebendfang müssen ein Sichtfenster für die Kontrolle und den Fangschuss haben. Dieses besteht aus einem stabilen Drahtgitter. Diese Fallen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben und fangen verletzungsfrei. „Glatte Oberflächen" sind bei der Fangjagd selbstverständlich und ergeben sich aus den sachlichen Verboten des §19 (1) S.9 BJagdG, nach dem „Fanggeräte, die nicht unversehrt fangen oder nicht sofort töten, (...)“ verboten sind. Bei einem Verbot von Drahtgittern wäre die Fangjagd mit Lebendfallen kaum durchführbar. Weiterhin müssen auch selektiv fangende Totschlagfallen eingesetzt werden. Diese Fallen ermöglichen mit den Lebendfallen zusammen eine gezielte Bejagung der Prädatoren. Aus den Erfahrungen in unseren Schutzgebieten können wir sehr gut darstellen, dass nur durch ständiges Anwenden von Fallen und nächtlichen Ansitzen des Berufsjägers, es z.B. auf der Strohauser Plate gelungen ist, die Entwicklung der Wiesenvögel positiv voranzubringen. Hierzu gibt es eine Weisung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, der obersten Jagdbehörde in Niedersachsen: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 3. 12. 2019 „Jagd in Schutzgebieten" soll die Fallenjagd nicht unnötig eingeschränkt werden: Die	§ 4 Abs. 6 Nr.3 wird wie folgt "Die verwendeten Fallen sind im Inneren so auszustatten, dass Verletzungen gefangener Tiere auszuschließen sind." als textliche Verdeutlichung und Klarstellung in die Verordnung geändert. Die Ergänzung "Auf diesem Wege ist die Verwendung aller Materialien gestattet, solange sie tierschutzgerecht und unversehrt fangen." wird in die Begründung übernommen. Da Vorkommen des Fischotters aus dem Bereich der Hunte bekannt sind und aufgrund der Ausbreitungstendenzen des Otters ein (temporäres) Auftreten der Art im Schutzgebiet nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Einsatz von Totschlagfallen generell im Schutzgebiet verboten. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird in Teilen gefolgt.</i>

Jagdausübung auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild soll erhalten bleiben. Dabei soll auch die Fallenjagd als geeignetes Mittel bei der Prädatoren- und Nutriabejagung nicht beschränkt werden, wobei im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber, Europäischer Nerz) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen sind."	
Wie in der Begründung ausgeführt, werden die Fallen gezielt vor den Ausgängen der Fuchsbauten aufgestellt, um die Jungfuchse gezielt zu entnehmen.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Zu den Ausführungen in (4) ist zu sagen, dass Ansitzeinrichtungen für die Erfüllung des Schalenwildabschlusses, die Prädatorenkontrolle, eine größtmögliche Sicherheit bei der Abgabe von Schüssen sowie für die jagdliche Beaufsichtigung des Reviers grundsätzlich erforderlich sind.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Die in der Aufzählung genannte Wildäsungsfläche kann unter Umständen sogar hilfreich für die Schutzziele sein.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Eine Fütterung in Notzeiten ist hier nicht gemeint und ist weiterhin erlaubt. Die Anlage von Kunstbauten hilft bei der Prädatorenregulierung und dient dem Wiesenvogelschutz.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Die Verwendung bleihaltiger Munition ist ab 01.04.2025 nicht mehr erlaubt. Der Satz ist überflüssig und zu streichen.	Aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Regelungen und Umsetzungsfristen bei der Verwendung von bleihaltiger Munition bleibt das Verbot zur Sicherstellung der Einhaltung in der Schutzgebietsverordnung erhalten. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Die Überprüfung der Treffpunktlage vor der eigentlichen Jagdausübung entspricht der gängigen Jagdpraxis.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Die Einschränkung der zur Hundeförderung üblichen Treffen mit mehreren jungen Hunden und die später stattfindende Prüfung sind nachvollziehbar.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Diese Freistellung des Drohneneinsatzes zur Wildtierrettung ist zu begrüßen. Jedoch ist die Genehmigung der UNB schon einige Wochen	Der Antrag ist nicht speziell für einzelne Flächen unmittelbar vor der Mahd zu stellen, sondern kann - wie aktuell bereits praktiziert - von der

vor der Mahd auszustellen, da die Behörde min. 2,5 Tage in der Woche nicht erreichbar ist und die Ernte kurzfristiger erfolgt.	Jägerschaft mit den erforderlichen Informationen im Vorfeld gestellt werden. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
4	10.06.2024	Kreislandvolkverband Oldenburg e. V. Sannumer Straße 3 26197 Großenkneten
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Durch das informelle Beteiligungsverfahren seit vergangenem Jahr haben verschiedene Gespräche mit den Eigentümern, Bewirtschaftern, dem Landvolkverband und der Stadtverwaltung stattgefunden. Unbestritten wurden bezogen auf den ersten Textvorschlag aus 2023 in dem jetzt ausliegenden Entwurf Veränderungen vorgenommen. Auch das Kartenmaterial ist ergänzt worden. Alle zusammen aber haben wir gleichwohl unsere Probleme mit den Inhalten der Verordnung, weil nach wie vor die wirtschaftliche Grundlage der in dem Gebiet arbeitenden landwirtschaftlichen Betriebe nicht anerkannt und als für die Zielerreichung relevant erachtet wird. Von den im NSG erfassten rund 350 ha Fläche sind nach wie vor ca. 170 ha (also knapp 50 %) in privatem Eigentum. Zurückschauend wurde hier schon seinerzeit in privates Eigentum eingegriffen und mit dem neuen VO-Text nochmal massiv nachgelegt. Mit der NSG-Verordnung aus 1991 hat der Bodenrichtwert für Grünlandflächen im NSG im Vergleich zu an anderen Standorten in Oldenburg etwa 40 %gen Abstand gehabt. (1991 NSG 1,80 DM Grünland / 3,00 DM und heute aktuell 1,80 Euro zu 3,50 Euro). Damit ist die Sozialpflichtigkeit des Eigentums im NSG finanziell deutlich zu Lasten der Eigentümer ausgelegt worden. Durch sich jetzt weiter verschärfende Anforderungen wird sich der Abstand zu den regulären Bodenpreisen weiter vergrößern. Dies ist ein massiver Eingriff in die Eigentumsstrukturen. Seit über 30 Jahren bewirtschaften in enger Abstimmung mit der Stadt Oldenburg die Landwirte aus Oldenburg im Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ die dortigen Wiesen und Weiden. Aus unseren Gesprächen mit denjenigen, die das Monitoring im Bereich des NSG Bornhorster Huntewiesen begleiten, wurde uns berichtet, dass sich ausdrücklich die wertbestimmenden und maßgeblichen Vogelarten in den letzten 30 Jahren positiv und dem VO-Zweck entsprechend ziel-		Die Einschränkungen der landwirtschaftlichen Tätigkeiten in der Schutzgebietsverordnung sind entsprechend den Wertigkeiten des Schutzgebietes Bornhorster Huntewiesen und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen geboten. Sie wurden auf das naturschutzfachlich mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Gemäß Art. 6 Abs. 2 bis 4 der FFH-Richtlinie sowie Art. 13 der Vogelschutz-Richtlinie gilt das Verschlechterungsgebot von Natura 2000-Gebieten seit dem Zeitpunkt der Gebietsmeldung. Das bedeutet, dass keine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet an die EU gemeldet wurde, eintreten dürfen. Die EU-Vorgabe ist über § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in nationales Recht umgesetzt, demnach sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig (Verschlechterungsverbot). Über die Schutzgebietsverordnung wird gemäß § 32 Abs. 3 BNatSchG die Einhaltung des Verschlechterungsverbotes durch geeignete Verbote gebietsspezifisch konkretisiert und somit den Anforderungen des Artikel 6 der FFH-Richtlinie Rechnung getragen. Gemäß dem Urteil des EuGHs (Urteil vom 13.12.2007 - C418/04) sind Tätigkeiten - einschließlich der landwirtschaftlichen Bodennutzung, die sich negativ auf die Schutzgüter eines Natura 2000-Gebietes auswirken können, präventiv zu verbieten. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Vogelschutz-Richtlinie ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich der Lebensräume der Vogelarten treffen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Insoweit gilt, dass nicht bloß weitere Verschlechterungen der Qualität der Lebensräume

führend entwickelt haben. Das ist ein Kennzeichen, dass eine Bewirtschaftung, wie sie von den Landwirten in der Fläche praktiziert und unter den bisher gestellten Anforderungen erfolgte, sachgerecht und zweckmäßig war und ist. Also setzen Sie bitte das Vertrauen in die Bewirtschafter und über strapazieren Sie bitte nicht durch noch weitergehende Verschärfungen in den Bewirtschaftungsgrundlagen die Bereitschaft der Landwirte, die Flächen in Ordnung zu halten.

zu unterbinden sind, sondern eine Entwicklung der Habitate vorzunehmen ist, sofern dies zur Sicherung des Überlebens und der Vermehrung der Vogelarten bzw. zur Gewährleistung ihres günstigen Erhaltungsgrads erforderlich ist (Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen). Alle im Standarddatenbogen zum Gebiet benannten signifikanten Arten sind zum Schutzgegenstand der Sicherung zu machen und in der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Die Bornhorster Huntewiesen sind Teil des Vogelschutzgebietes V 11 "Huntewiesen" und liegen im Hauptverbreitungsgebiet der Wiesenlimikolen in Niedersachsen. Viele der Wiesenvogelarten - insbesondere die Uferschnepfe - weisen trotz guter Entwicklungen in den vergangenen Jahren einen ungünstigen Erhaltungsgrad auf, so dass ein dauerhaft überlebensfähiger Bestand ohne weitere Maßnahmen nicht gewährleistet ist. Da die Lebensräume der Wiesenvögel landwirtschaftlich genutzt werden, sind Vorgaben zur vogelfreundlichen Bewirtschaftung geboten. Für die aus der Schutzgebietsverordnung resultierenden Einschränkungen besteht für Bewirtschafter von Grünlandflächen im Privateigentum die Möglichkeit einen finanziellen Ausgleich nach der Erschwernis- ausgleichsverordnung für Dauergrünland, der den Mehraufwand der Bewirtschaftung finanziell auffangen soll, zu beantragen. Wenn die natürlichen oder landschaftsräumlichen Gegebenheiten eines Grundstücks im Interesse der Allgemeinheit erhaltenswert sind und des Schutzes bedürfen, so ergibt sich weiterhin hieraus eine Art immanente, d. h., dem Grundstück selbst anhaftende Beschränkung der Eigentümerbefugnisse, die durch natur- und landschaftsschutzrechtliche Regelungen lediglich nachgezeichnet wird (BVerwG, Urteil vom 24.06.1993, Az. 7 C 26/92). Naturschutzrechtliche Regelungen, jedenfalls soweit sie die Erhaltung im Wesentlichen bereits vorhandener naturnaher Verhältnisse bezwecken oder lediglich die Art und Weise der Nutzung näher bestimmen, aktualisieren regelmäßig nur die Sozialbindung des Eigentums (vgl. BGH, Urteil vom 18.02.1993, Az. III ZR 20/92). Wegen des hohen Ranges des Naturschutzes muss der Eigentümer grundsätzlich hinnehmen, dass ihm möglicherweise eine rentablere Grundstücksnutzung verwehrt wird, denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums.

Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Insbesondere die Auflagen in § 4 Abs.3 Nr. 1 bereiten den Bewirtschaftern große Sorgen. Eine nicht mehr gestattete Grünland- und Narbenerneuerung sowie das Untersagen jeglicher Nachsaat führt dazu, dass qualitativ noch schlechteres Futter als ohnehin schon geerntet wird. Hier sind vornehmlich landwirtschaftliche Milchviehbetriebe in der Flächenbewirtschaftung, die dann mit dergleichen Grundfutter überhaupt keine Basis mehr für die qualitative Milchproduktion haben. Hier muss in dem Verordnungsentwurf mit mehr Augenmaß den Notwendigkeiten entsprochen werden. Mit Blick auf die Witterung im vergangenen Jahr / Winter und den daraus aktuell resultierenden „schwarzen Flächen“ ohne jeglichen Aufwuchs sowie den gerade jetzt nachgefolgten Regenereignisse von weit über 100 ltr./m² beantragen wir, die textliche Passage in Punkt B mit folgendem Text zu ändern: Die Grünland- und Narbenerneuerung ist aus witterungsbedingten Gründen möglich. Viele Flächen sind aktuell wieder nicht zu befahren, so dass eine Bewirtschaftung unterbleibt.	Die Grünlandbiotope im Gebiet weisen neben der Bedeutung für den Wiesenvogelschutz auch einen sehr hohen floristischen Artenreichtum - insbesondere auch für spezialisierte Pflanzenarten - auf (vgl. § 2). Eine freigestellte Grünland- und Narbenerneuerung würde bedeuten, dass dieser Artenreichtum verloren geht und auch nicht kurzfristig wieder herstellbar werden kann. Eine Erneuerung der Grasnarbe mit dem reinen Ziel im NSG landwirtschaftlich hochwertiges Futter zu produzieren, führt zu einer Dominanz artenarmer stark wüchsiger Grasarten mit einer dichten Grasnarbe. Diese Art von Grünland bietet Wiesenbrütern keine ausreichende Möglichkeit zur Nahrungssuche (Insekten). Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Biodiversität von großer Bedeutung. Für den Fall von witterungsbedingten Herausforderungen oder Erfordernissen, bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 4 (3) Nr. 5. Auf Grundlage von § 4 (8) können Abweichungen unter anderem von dem Verbot der Grünland- und Narbenerneuerung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Wir beantragen ferner, die textliche Passage mindestens in Punkt C insoweit wie folgt zu ändern: Über- und Nachsaaten sind zulässig. Sie haben in der Begründung ausdrücklich die wirtschaftlichen Zwänge und Notwendigkeiten der Milchviehbetriebe angesprochen. Die fehlenden Futtermengen schmerzen. Parallel wird dazu als möglicher Ausgleich auf den Erschwernisausgleich verwiesen. Futter ist wichtiger als ein sich ohnehin immer weiter reduzierender Erschwernisausgleich. – „Mit Geld wird keine Kuh satt“.	Nachsaaten zur Beseitigung von Schäden im direkten Einfahrtsbereich der Nutzfläche und am direkten Standort einer Viehtränke sind unter Verwendung von für den Naturraum typischen Gräsern und Kräutern zulässig. Generelle Über- und Nachsaaten führen zu einer Veränderung der artenreichen lückigen Grünlandnarbe hin zu einer dichten Grasnarbe. Der Erhalt einer Grünlandnarbe mit einem hohen Anteil von krautigen Blütenpflanzen ist für die Biodiversität - insbesondere auch von Insekten (Nahrung der Wiesenvögel) - von großer Bedeutung. Eine regelmäßige Grünlanderneuerung mittels Umbruch mit Neuansaat verhindert die Entwicklung einer solchen Grünlandnarbe. Alle Brutvögel, vor allem die Wiesenbrüter (Großer Brachvogel, Kiebitz und Uferschnepfe, Rotschenke) sind auf arten- und insektenreiches Grünland angewiesen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

Auch die in § 4 Abs. 3 Nr. 3 beschriebenen Mähzeiträume wurde in den vorangehenden Gesprächen vielfach kritisiert. Die dazu erstellte Detailkarte 2.4 Grünland mit Mahdzeitpunkt 01.06. sollte in der Ausgestaltung auf jeden Fall vollständig bis zum Kuhweg erweitert werden; möglichst sogar sich auf die Kulisse des bisherigen Zone 1 einrichten.	Der Anregung kann gefolgt werden. Da sich Teilflächen in diesem Bereich in öffentlicher Hand befinden, können dort angepasste Regelungen zur Mahd getroffen werden. Dadurch ergibt sich ein Nutzungsmosaik, welches dem Wiesenvogelschutz zugutekommt. Darüber hinaus stellt der Kuhweg eine im Gelände erkennbare Abgrenzung dar. Eine über den Kuhweg hinausgehende Erweiterung der Flächen mit einem Mahdzeitpunkt 01.06. in die bisherige "Zone 1" ist naturschutzfachlich unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Wiesenvogelschutzes hinsichtlich einer Gebietsberuhigung sowie der bekannten Brutplätze von ortstreuen Wiesenvögeln jedoch nicht vertretbar. Eine Änderung der Verordnung ist nicht notwendig. Die Änderung umfasst nur die kartographische Darstellung auf Karte 2.4. (Anlage 2.4). <i>Vorschlag: Der Anregung wird gefolgt. Die Karte 2.4 wird um Flächen erweitert, für die eine Mahd ab dem 01.06. eines Jahres zulässig ist.</i>
Ferner wird darauf verwiesen, dass eine Mahd nur von innen nach außen und nur zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang erfolgen soll. Bei den teilweise sehr kleinflächigen Strukturen kann die Mahd nicht zwingend von innen nach außen erfolgen. Mit den heutigen Geräten sind die Landwirte mit wenigen Fahrten auf einer Fläche fertig. Landwirte sind auch Heger und Pfleger und zerstören keine Brutgelege bzw. schädigen Wirbeltiere. Es ist vielfach medienwirksam berichtet worden, dass mit Drohnen und weiteren Maßnahmen die Fläche nach Jungtieren abgesucht werden. Insofern wird nachweislich mit großer Vorsicht gemäht.	Sollte eine Mahd von innen nach außen aufgrund des Flächenzuschnittes nicht möglich sein, so kann der Landwirt durch die Art der Mahd (insbesondere durch streifenförmige Mahd von einer Seite zur anderen) und unter Berücksichtigung seiner persönlichen praktischen Erfahrungen auf Flurstücken mit entsprechenden Flächenzuschnitten den Tieren die Möglichkeit zur Flucht ermöglichen. Ziel dieser Mahdvorgabe ist es, Wildtieren auch während der vorsichtigen Mahd eine Fluchtmöglichkeit zu geben. Die Verordnung wird entsprechend redaktionell ergänzt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
Die in § 4 Abs.3 Nr. 4 beschriebene Gewässerunterhaltung muss im Sinne Bewirtschaftung der Flächen jederzeit sicherstellen, dass diese möglich ist. Eingeschränkte Räumungen tragen nicht zum Erfolg der angestrebten Ziele bei. Wir weisen auf die sich schneller einstellenden klimabedingten Regenereignisse hin und machen deutlich, dass auch in der Tierwelt zuhauf Arten auf gewisse Trockenheit angewiesen sind. Insofern ist hier eine enge Abstimmung mit dem Vorort tätigen Wasser- und Bodenverband unerlässlich.	Eine uneingeschränkte Freistellung der Unterhalterhaltung von Gewässern steht dem Schutzzweck des Gebietes entgegen. Die im Wasserrecht verankerte Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes wird über die Vorgaben der Verordnung gewährleistet. Die jährlichen Durchgänge der Gewässerunterhaltung orientieren sich im Schutzgebiet auf das Zeitfenster nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der Kernzeit der Rast- und Gastvögel und sind demnach im Zeitraum zwischen dem 15.09. und 15.11. eines Jahres zulässig. Für den Großteil der Wasserpflanzenarten (insbesondere Krebschere), Fische und Libellen stellen die Monate September bis Oktober den günstigsten Zeitpunkt der Grabenunterhaltung dar. Der ordnungsgemäße und schadlose Wasserabfluss sowie der Erhalt der Funktionen der Gewäs-

	ser als Teil des Naturhaushaltes wird durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 beschriebene Gewässerunterhaltung sichergestellt. Die in der Verordnung dargestellten Inhalte zur Gewässerunterhaltung ergeben sich insbesondere auch aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen und werden in der Praxis bereits seit Jahren im Gebiet so durchgeführt. Die Gewässerunterhaltung erfolgt bedarfsorientiert durch Abstimmung der Durchführenden mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde. Über den vorgegebenen Zeitraum hinaus besteht gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 2 die Möglichkeit, dass zwingende zeitliche Abweichungen vom Zeitraum der Gewässerunterhaltung (zwischen dem 15.09. und 15.11.) bei der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde angezeigt werden können. In der Begründung zu § 4 Abs. 4 Nr. 2 ist dazu ausgeführt, dass die Gründe insbesondere witterungsbedingt erforderlich werden können, wenn die Flächen zum Beispiel zu nass zum Befahren sind oder wenn es der Wasserabfluss durch außergewöhnlich starkes Wachstum der Wasservegetation erheblich eingeschränkt wird. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr durch Behörden sind gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 4 freigestellt. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Abschließend möchten wir hier nochmal mit Nachdruck feststellen: Verschobene Mähzeitpunkte, fehlende Perspektiven bei der Grünlandinstandhaltung sowie die erschwerte Unterhaltung von Wassergräben und Entwässerungssystemen führen zu einer drastischen Qualitäts- und Ertragsminderung auf den betroffenen Flächen. Das geerntete Gras ist für Kühe und Rinder nicht nutzbar und muss bei Unverwertbarkeit ggfs. teuer entsorgt werden. Eine nicht gewünschte Grünland- oder auch Narbenerneuerung nach den schweren Regenereignissen ist nicht hinnehmbar. Mit der Verabschiedung der bisher im Entwurf formulierten Verschärfungen in der NSG-Verordnung wird die weitere Bewirtschaftung der privaten 170 ha Grünlandflächen durch die noch aktiven Landwirte nicht mehr kostendeckend möglich sein. Mit Verweis auf unsere vorangehenden Schreiben werden sich die Landwirte vollständig aus der Fläche zurückziehen und sie gar nicht mehr bewirtschaften.	Die Einschränkungen in der Schutzgebietsverordnung sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange	
5	11.06.2024	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSA) Franziuseck 5 28199 Bremen	
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Das auszuweisende Gebiet grenzt an die Bundeswasserstraße Hunte zwischen km 3,7 bis 6,3 linkes Ufer. Die WSV als Eigentümerin ist für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs und den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Bundeswasserstraße verantwortlich. Die Wasserstraße wird derzeit von ca. 4400 Binnenschiffe, ca. 200 Seeschiffe und ca. 1500 Sportboote im Jahr befahren. Dieser Verkehr bringt Emissionen wie Abgase, Lichtverschmutzung und Lärm mit sich, die einen Einfluss auf das Ausweisungsgebiet haben. Aus diesem Grund muss daher zumindest in die Begründung aufgenommen werden, dass sich aus den Zielen der Verordnung kein Erfordernis ergibt, durch Befahrensregelungen eine Beschränkung der Schifffahrt herbeizuführen.		In der Begründung zur Verordnung zu § 3 Abs. 3 ist ausgeführt: "Die Bundeswasserstraße Hunte unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und der Seeschifffahrtsstraßenordnung. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der ruhende Verkehr (Schiffs-liegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden. Das Befahren und Betreten der Bundeswasserstraße wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt." <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>	
Der Deichverteidigungsweg mit ihren Zufahrten liegen innerhalb des Ausweisungsgebietes. Die Steinböschung an der Hunte unterhält der Außenbezirk Oldenburg gemäß den §§ 7 und 8 WaStrG. Aufgrund der Nähe zum Deich haben Schäden am Deckwerk und das immer wieder ausschlagende Gehölz im oberen Deckwerksbereich einen Einfluss auf die Deichsicherheit. A.) Für die Unterhaltung und Betrieb der Bundeswasserstraße ist es erforderlich, dass Landfahrzeuge des WSA den Deichverteidigungsweg und die Zufahrtsstraßen weiterhin nutzen können. Hier werden u. a. Gehölzpflegearbeiten, Freihalten der Hektometer-/ Kilometerzeichen und Schifffahrtszeichen, Pegelbeobachtung, Materialtransporte, Reparatur von Leitungen, Reparatur von kleineren Fehlstellen im Deckwerk etc. durchgeführt. Auch zur Abwicklung von Havarien ist eine uneingeschränkte Nutzung jederzeit zu ermöglichen. B.) Derzeit besteht ein Nachtfahrverbot für Wasserfahrzeuge auf der Hunte. Es wird aktuell daran gearbeitet, das Nachtfahrverbot durch Bau einer zusätzlichen Befeuerung aufzuheben. Im Winterhalbjahr		zu A) In der Verordnung ist durch § 3 Abs. 3 sichergestellt, dass Unterhaltungsmaßnahmen der Bundeswasserstraße freigestellt sind. In der Begründung § 3 Abs. 3 ist als ergänzende Ausführung aufgenommen, dass unter Unterhaltungsmaßnahmen insbesondere Gehölzpflegearbeiten, Freihalten der Hektometer-/ Kilometerzeichen und Schifffahrtszeichen, Pegelbeobachtung, Materialtransporte, Reparatur von Leitungen, Reparatur von kleineren Fehlstellen im Deckwerk sowie erforderlichen Maßnahmen zur Abwicklung von Havarien anzusehen sind, deren Umsetzung freigestellt sind. zu B) Eine Aufhebung des Nachtfahrverbots auf der Hunte verbunden mit dem Bau einer zusätzlichen Befeuerung bedarf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung der NATURA 2000-Gebiete Vogelschutzgebiet V 11	

führt das Nachtfahrverbot insbesondere für tideabhängige Verkehre zu langen Wartezeiten, die es zu verkürzen gilt. Dazu müssen entlang der Oberkante des Uferdeckwerks am linken und rechten Ufer Torfeuer in einem Abstand zwischen 150m bis 350m gesetzt werden. Die 3 m hohen Feuerträger sollen sich direkt landseitig im Anschluss zum Böschungsbauwerk befinden und als Festfeuer mit gelben Licht und einer Nenntragweite von 1,5 sm nachts betrieben werden. Damit liegt die Nenntragweite deutlich unter der der Fahrzeugbeleuchtung (3-6 sm). Zusätzlich sollen die Feuer landseitig über einen Sektorenbereich bis 140° abgeschattet werden. Die Einstellung der Abschattung wird durch Bleche, nach Montage der Feuer, vor Ort erfolgen. Allerdings kann eine gewisse Beeinträchtigung der Torfeuer auf das Ausweisungsgebiet nicht ganz ausgeschlossen werden. Auch im Nachgang der Naturschutzgebietsausweisung muss die Realisierung der Maßnahme möglich sein.

C.) Auch zukünftig muss das Verlegen [siehe Lageplan 1-3], Reparieren und der Betrieb einer Leitung, z. B. zur Beleuchtung für Schiffsfahrtszeichen oder zur Datenübertragung (z. B. für Pegeldaten, Steuerkabel für Schleuse bzw. Brücke, für Umweltdaten, etc.) längs zur Hunte, im Bereich des Deichverteidigungswegs, möglich sein (vgl. §3 (1) 15.). Eine Verlegung der Gebietsgrenze landseitig des Deiches könnte eine Lösung sein.

D.) Im Zuge der A29 ist ein LWL der WSV verlegt worden [siehe Anlage-Leitungsplan]. Diese Leitung liegt im Grenzbereich zum geplanten NSG. Es ist zu gewährleisten, dass Reparaturen an dieser Leitung jederzeit durchgeführt werden können und die Leitung ersetzt werden kann. Der Deichverteidigungsweg mit ihren Zufahrten liegen innerhalb des Ausweisungsgebietes. Die Steinböschung an der Hunte unterhält der Außenbezirk Oldenburg gemäß den §§ 7 und 8 WaStrG. Aufgrund der Nähe zum Deich haben Schäden am Deckwerk und das immer wieder ausschlagende Gehölz im oberen Deckwerksbereich einen Einfluss auf die Deichsicherheit.

"Hunteniederung" sowie FFH-Gebiet "Mittlere und untere Hunte". Eine Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG besteht unabhängig von der Schutzgebietsverordnung für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Projektbegriff unterfallen und nicht durch bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt sind.

zu C) Rechtmäßig bestehende Anlage können unterhalten, repariert und betrieben werden. Eine Neuverlegung von Leitungen ist gem. § 3 Abs. 1 Nr. 10 verboten, jedoch ist der Betrieb und die Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 3). Der Anregung zu Änderung der Gebietsgrenze landseitig des Deiches wird nicht gefolgt. Eine Verlegung der Gebietsgrenze ist nicht möglich, da die Ausweisung des Naturschutzgebietes der EU-konformen Sicherung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie innerhalb der Meldekulisse des Vogelschutzgebietes V 11 "Hunteniederung" dient.

zu D) Das bestehende LWL-Kabel, welches vorrangig im Böschungsbereich der A 29 im Zuge des Ersatzneubaus der Huntebrücke verlegt wurde, gilt als rechtmäßig bestehende Anlage und kann entsprechend repariert und betrieben werden. Eine Neuverlegung von Leitungen ist gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 10 verboten, jedoch ist der Betrieb und die Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße nicht eingeschränkt (vgl. § 3 Abs. 3).

Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.

Der § 3 Absatz (3) Punkte 1., 2. und 3. heben die Verbote in den Absätzen (1) und (2) wieder auf. Ich gehe davon aus, dass die Punkte A.), B.), C.) und D.) unter den §3 Absatz (3) fallen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sollte die Verordnung entsprechend angepasst werden. Allerdings sind unter Punkt 1. die Schutzzwecke gem. §2 und der Maßnahmen- und Managementplan zu berücksichtigen. Der Maßnahmen- und Managementplan liegt dem Verordnungsentwurf nicht bei. Ich bitte Sie mich bei der Aufstellung der Pläne zu beteiligen.	Die in der Verordnung dargestellten Verbote gelten nicht für die Unterhaltung der Hunte als Bundeswasserstraße nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans. Der Managementplan für das Vogelschutzgebiet V 11 befindet sich derzeit in der Erstellung und ist nicht Gegenstand der Schutzgebietsverordnung. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Generell bestehen seitens der WSV gegen die Gebietsausweisung keine grundsätzlichen Einwände, sofern der verkehrliche Widmungszweck der Bundeswasserstraße Hunte einschließlich deren Unterhaltung und des Betriebes der bundeseigenen Anlagen gemäß den gesetzlichen Vorgaben weiterhin gewährleistet bleibt.	Zu § 3 Abs. 3 wird in der Begründung ausgeführt: "Die Bundeswasserstraße Hunte unterliegt dem Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) und der Seeschiffahrtsstraßenordnung. Gemäß § 5 WaStrG darf weder die Schifffahrt noch der ruhende Verkehr (Schiffsliegeplätze) durch diese Verordnung eingeschränkt werden. Das Befahren und Betreten der Bundeswasserstraße wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt." <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
6	11.06.2024	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordwest Außenstelle Oldenburg Moslestr. 7 26122 Oldenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Den uns zugegangenen Unterlagen können wir entnehmen, dass sich die Abgrenzung des NSG im Gegensatz zur bisherigen Abgrenzung nun nach der Neuausweisung auch auf einen Teil der Autobahnböschung ausstrecken soll (vgl. Abb. 1 & 2). Unter §1 (2) des Entwurfs zur NSG-Verordnung ist aufgeführt, dass „Im Westen (...) eine Begrenzung durch die Oberkante der östlichen Autobahnböschung der Bundesautobahn 29“ erfolgt. In § 1 (4) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) ist definiert, aus welchen Bestandteilen eine Bundesfernstraße bzw. eine Bundesautobahn besteht. Insbesondere ist zu erwähnen, dass hierzu auch „Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen“ gehören, die eine Funktion für den Straßenkörper innehaben. Diese Funktion ist bei der Böschung an der A29, welche zukünftig Teil des NSG sein soll, gegeben.		Die Gebietsgrenze des Naturschutzgebietes dient der flächendeckenden EU-konformen Sicherung des Vogelschutzgebietes V 11 "Hunte-niederung" innerhalb der vorgegebenen Meldekulisse. Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 gilt, dass die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 nicht für die Unterhaltung und den Betrieb der Bundesautobahn A 29 nach Maßgabe des Bundesfernstraßengesetzes und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans gelten. Eine Einschränkung der Flächen der A 29, die als Bestandteil des Straßenkörpers gem. Definition des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) dienen, ist über die Verordnung nicht gegeben. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Für die Verkehrssicherheit der A29 und somit auch der Autobahnböschung ist laut § 4 FStrG nur der Träger der Straßenbaulast zuständig. Behördlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und Abnahmen durch andere als die Straßenbaubehörden bedarf es nicht. Mit der neuen NSG-Verordnung werden Festlegungen formuliert, die zukünftig auch die Unterhaltung der Böschungen betreffen. Dies sind u. A. nach § 3 des Entwurfs der Schutzgebietsverordnung das Verbot von: • „Wildwachsende Pflanzen zu entnehmen • Das Gebiet mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren, diese dort abzustellen • Anpflanzungen von Gehölzen • Anhänger oder sonstige Geräte aller Art im Gebiet abzustellen“ Zwar wird unter §4 (2), Satz 2 (c) der Schutzgebietsverordnung zur Verkehrssicherungspflicht eine Freistellung der Verbote nach §3 der		Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 gilt, dass die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 nicht für die Unterhaltung und den Betrieb der Bundesautobahn A 29 nach Maßgabe des Bundesfernstraßengesetzes und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans gelten. In der Begründung zu § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird ausgeführt, dass der störungsfreie und ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung der Bundesautobahn A 29 durch diese Verordnung nicht eingeschränkt wird und alle dafür erforderlichen Maßnahmen von den Verboten gem. § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung freigestellt sind. Dies umfasst auch die Unterhaltung der Böschungen durch Maßnahmen wie Gehölze zu entnehmen, Anpflanzungen von Gehölzen, Befahren des Böschungsweges, etc. Durch die Freistellung § 3 Abs. 3 Nr. 3 besteht kein Konflikt in Bezug auf das Bundesfernstraßengesetz. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Schutzgebietsverordnung gewährt, jedoch erst nach vorheriger Anzeige vier Wochen vor Durchführung bzw. mit Regelungen hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise. Durch das Einbeziehen der Autobahnböschungen in das NSG wird die Unterhaltung der Böschungen und somit die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht durch die Autobahn als Straßenbaulastträger erheblich erschwert. Der störungsfreie und ordnungsgemäße Betrieb und die Unterhaltung sind jedoch uneingeschränkt zu jeder Zeit sicherzustellen. Entsprechend widerspricht die Schutzgebietsverordnung dem höherrangigen Gesetz, dem Bundesfernstraßengesetz.	
Des Weiteren greift die Abgrenzung des NSG teilweise in die Anbauverbots- und beschränkungszone nach § 9 (1) & (2) FStrG der Bundesautobahn ein. Die Anbauverbotszone von 40 m längs der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, ist in jedem Fall freizuhalten. Innerhalb der Anbaubeschränkungszone von 100 m längs der Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, obliegt es dem Träger der Straßenbaulast, sich zu den Belangen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten und der Straßenbaugestaltung zu äußern.	Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 3 gilt, dass die Verbote des § 3 Abs. 1 und 2 nicht für die Unterhaltung und den Betrieb der Bundesautobahn A 29 nach Maßgabe des Bundesfernstraßengesetzes und unter Berücksichtigung des Schutzzwecks gem. § 2 und des Maßnahmen- und Managementplans gelten. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Weiterhin ist zu erwähnen, dass die in §1 (2) der Schutzgebietsverordnung beschriebenen charakteristischen Merkmale, die das NSG definieren und Grund der Schutzgebietsausweisung sind, nicht auf der Autobahnböschung vorhanden sind. Zudem sind die in §2 erklärten Ziele des Naturschutzgebietes nicht auf der Autobahnböschung umsetzbar.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Wir fordern daher, dass die östliche Böschung der A 29 im Bereich der Anrampung zur Huntebrücke nicht neu in das Naturschutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ aufgenommen wird und mindestens die bisherigen Grenzen des NSG im Bereich der A 29 beibehalten werden. In diesem Zusammenhang regen wir an, den Abstand vom befestigten Fahrbahnrand zur Grenze des NSG in Metern anzugeben und in der Schutzgebietsverordnung festzuhalten.	Die Gebietsgrenze des Naturschutzgebietes dient der flächendeckenden EU-konformen Sicherung des Vogelschutzgebietes V 11 „Hunteniederung“ innerhalb der vorgegebenen Meldekulisse. Die gewählte Abgrenzung der Meldekulisse ist abschließend und fachlich begründet. Aufgabe der Kommunen ist es die Flächen innerhalb der Kulisse nationalrechtlich zu sichern. Eine Änderung der Gebietsabgrenzung durch Einhaltung von Abständen zur Fahrbahn der A 29 kann daher nicht erfolgen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
7	03.06.2024	Moorriem-Ohmsteder Sielacht Franz-Schubert-Str. 31 26919 Brake
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Zur Unterhaltung und Pflege der Wege (Kuhweg und Mittelweg) sollte weiterhin das Aufbringen von Bitumen Asphalt-Fräsgut gewährleistet sein. Des Weiteren sind die Wege Kuhweg und Am Reithgraben asphaltiert. Hier sollte, auch in Absprache mit entsprechenden Behörden, eine Sanierung bzw. Erneuerung gewährleistet sein.		Die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege im NSG soll angepasst an die freigestellten Nutzungen erfolgen. Die Unterhaltung bezieht sich auf Maßnahmen zur Pflege und Instandhaltung der Wege innerhalb des vorhandenen Profils mit dem bereits vorhandenen Deckschichtmaterial und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist. Zum Schutz des Gebietes jedoch ist eine Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufbrüchen oder Asphalt-Fräsgut nicht zulässig. Die Zusammensetzung von Asphaltfräsgut ist sehr schwer bestimmbar. Zudem wird auf die Lage im Überschwemmungsgebiet verwiesen. Der Einsatz von Materialien zur Wegeunterhaltung oder den Wegebau wird des Weiteren über die Ersatzbaustoffverordnung geregelt. Eine Sanierung der bestehenden Wege kann über die Verordnung nicht freigestellt werden, da diese unter die Pläne und Projekte fallen, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können. Dem entsprechend ist unabhängig von den Vorgaben in der Verordnung gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Die Gewässerunterhaltung sollte zwischen dem 15.09. und 31.12. eines jeden Jahres gewährleistet sein.		Die jährlichen Durchgänge der Gewässerunterhaltung orientieren sich im Naturschutzgebiet auf das Zeitfenster nach Abschluss der Brutzeit und vor Beginn der Kernzeit der Rast- und Gastvögel und sind demnach im Zeitraum zwischen dem 15.09. und 15.11. eines Jahres zulässig. Für den Großteil der Wasserpflanzenarten (insbesondere Krebschere), Fische und Libellen stellen die Monate September bis Oktober den günstigsten Zeitpunkt der Grabenunterhaltung dar. Der ordnungsgemäße und schadlose Wasserabfluss sowie der Erhalt der Funktionen der Gewässer als Teil des Naturhaushaltes wird durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 beschriebene Gewässerunterhaltung sowie den

	festgelegten optimalen Zeitraum sichergestellt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass zwingende zeitliche Abweichungen bei der zuständigen Naturschutz- und Wasserbehörde angezeigt werden können. Diese können insbesondere witterungsbedingt erforderlich werden, wenn die Flächen zum Beispiel zu nass zum Befahren sind oder wenn es der Wasserabfluss durch außergewöhnlich starkes Wachstum der Wasservegetation erheblich eingeschränkt wird. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
8	10.06.2024	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Oldenburg-Süd Löninger Str. 68 49661 Cloppenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Das Schutzgebiet „Bornhorster Huntewiesen“ mit einer Größe von ca. 370 ha ist bereits seit 1991 ein Naturschutzgebiet. Das Schutzgebiet befindet sich überwiegend in öffentlicher Hand. Im Bereich der Ortschaft Klein-Bornhorst, am Kuhweg, im Bereich des Deichtiefes und entlang der A29 befinden sich Flächen im Privatbesitz. Es handelt sich um ein Marschgebiet mit überwiegender Grünlandnutzung. Auf die kulturhistorische Entstehung und Bedeutung wird im § 1 des Entwurfes hingewiesen. Der Bereich wird als Hochwasserpolder durch die Stadt Oldenburg genutzt. Ein Wassermanagement regelt die Optimierung der Wasserstände auf naturschutzfachlicher Sicht. Generell möchten wir betonen, dass die Entwicklung dieses Gebietes ortsansässige Landwirte im Rahmen der geltenden Bedingungen der derzeit gültigen Verordnung des NSG sichern. Diese Rahmenbedingungen sollten aufrechterhalten bleiben.		Die Bewirtschaftung des Grünlandes durch ortsansässige Landwirte ist für das Naturschutzgebiet von großer Wichtigkeit. Eine Änderung der bestehenden Schutzgebietsverordnung ist erforderlich, da die Schutzgebietsverordnung von 1991 nicht die Anforderungen einer EU-konformen Sicherung erfüllt. Es besteht die Verpflichtung, die Lebensbedingungen für die Pflanzen und Tiere innerhalb der Natura 2000-Kulisse (FFH- bzw. Vogelschutzgebiete) zu erhalten und zu verbessern. Um das Naturschutzgebiet Bornhorster Huntewiesen EU-konform zu sichern, muss in der Verordnung die Zielsetzung des Schutzgebietssystems Natura 2000 zu Grunde gelegt werden. Ein Schutz der im Gebiet vorkommenden schutzwürdigen und schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften ist auch aus landesweiter sowie regionaler Sicht zu gewährleisten. Dafür bedarf es - insbesondere zum Schutz der Wiesenbrüter - auch einer Anpassung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der Flächen durch geeignete Gebote und Verbote. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
In der derzeitigen Verordnung wird in § 2 der Schutz gefährdeter Pflanzen und Pflanzengesellschaften auf landwirtschaftlichen Grünlandereien definiert. Im Entwurf wird dieses präzisiert bzw. erheblich erweitert. Insbesondere die Entwicklung von Nassböden mit saisonaler Überstauung und die großflächige Wiederherstellung und Entwicklung wenig bzw. ungedüngter Grünlandbereiche verändern die Zusammensetzung von Kräutern und Gräsern und somit die Nutzungsbedingungen zum Nachteil der landwirtschaftlichen Betriebe, denen Fläche für qualitatives Grünfutter verloren geht. Entsprechend empfehlen wir, diese Maßnahmen ausschließlich auf kommunalen Flächen durchzuführen. Somit besteht die Möglichkeit einen Übergang von der landwirtschaftlichen Nutzung zur landschaftspflegerischen Nutzung zu schaffen. Eine Bewirtschaftung durch landwirtschaftliche Betriebe wäre gegen Kostenerstattung denkbar.		In § 2 der Schutzgebietsverordnung stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar. Die ausführliche Darstellung des Schutzzwecks entspricht den erforderlichen Inhalten einer EU-konformen Sicherung des Schutzgebietes. Die zur Erreichung der Schutzziele erforderlichen Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen werden in einem Managementplan räumlich konkreter dargestellt. Die Umsetzung der Entwicklungsmaßnahmen erfolgt vorrangig auf Flächen im öffentlichen Eigentum oder mit Zustimmung der privaten Flächeneigentümer im Rahmen von Vertragsnaturschutz oder Kompensationsmaßnahmen. Der Managementplan mit spezifischen Maßnahmen wird derzeit erarbeitet. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Derzeit gelten die wesentlichen Schutzbestimmungen (§ 3) und die Freistellung der ordnungsgemäßen Landwirtschaft (§ 4). Wesentlich für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen ist die Freistellungen mit den entsprechenden Ausnahmen, die sich seit Inkrafttreten der Verordnung bewährt haben. Gemäß § 3 (1) 12 und § 4 (2) 3 ist es verboten, bestehende Wege auszubauen oder wesentlich zu verändern. Wir weisen an dieser Stelle daraufhin, dass die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten gewährleistet sein muss. Hierfür ist beispielweise ggf. eine Ertüchtigung der bestehenden Wirtschaftswege auf 40 t notwendig. Dieses sollte als Ausnahmetatbestand mit aufgenommen werden.	Die Einschränkungen in der Schutzgebietsverordnung sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen eine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist. Die Bewirtschaftung der Grünländer wird durch eine freigestellte Unterhaltung der bestehenden Wege sichergestellt. Ein Ausbau von Wegen im Naturschutzgebiet mit dem Ziel einer Ertüchtigung auf 40 t kann nicht freigestellt werden. Die Prüfung der Zulässigkeit sowie das Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung muss im Einzelfall geprüft werden. Die Pflicht zur Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im Sinne des § 34 BNatSchG besteht unabhängig von der Schutzgebietsverordnung für Ausbaumaßnahmen und Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Projektbegriff unterfallen und nicht durch bestandskräftige Planfeststellungsbeschlüsse abgedeckt sind. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Die lokal begrenzt zulässige Über- und Nachsaat (§ 4 (3) 1c)) führt aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht zu Einschränkungen der Bewirtschaftung. Insbesondere durch längere Nassperioden und stehendem Wasser auf den Flächen können großräumige Kahlstellen auf den Flächen entstehen, die verunkrauten. Wir empfehlen hier, dass in Absprache mit der UNB eine Über- bzw. Nachsaat möglich sein sollte.	Für den Fall von witterungsbedingten Herausforderungen oder Erfordernissen, bedarf es einer Einzelfallprüfung im Rahmen des § 4 (3) Nr. 5. Auf Grundlage von § 4 (8) können Abweichungen unter anderem von dem Verbot der Grünland- und Narbenerneuerung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Gemäß § 4 (3) 2 werden Vorgaben zur Düngung beschrieben. Eine entzugsorientierte Düngung führt zur Qualitätsminderung des Ernteguts und langfristig zur Verödung des Gebiets. Hier empfehlen wir eine Düngeplanung in Absprache mit der UNB auf der Grundlage von Bodennährstoffuntersuchungen. Ebenfalls eine Düngung über Wirtschaftsdünger (Gülle) sollte nach dem ersten Schnitt zulässig sein.	Eine entzugsbasierte Mineraldüngung ist nach der ersten Mahd unter Berücksichtigung der Vorgaben der Düngeverordnung sowie zum Schutz der Biotope gem. § 30 BNatSchG zu lässig. Als organisches Düngemittel ist Festmist von Huf- und Klauentieren zulässig. Der Einsatz von Gülle als Düngemittel ist weiterhin nicht zulässig, die Gründe dafür sind der Begründung zu § 4 (3) Nr. 2 ausgeführt. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Im Entwurf § 4 (4) 2 und 4 wird der Zeitraum der Gewässerunterhaltung definiert. Für die ordnungsgemäße Landbewirtschaftung ist eine Gewässerunterhaltung zwingend notwendig. Dieses sollte dem Bewirtschafter obliegen. Die UNB sollte hier beratend, nicht aber genehmigend zuständig sein.	Der ordnungsgemäße und schadloße Wasserabfluss sowie der Erhalt der Funktionen der Gewässer als Teil des Naturhaushaltes wird durch die in § 4 Abs. 3 Nr. 4 beschriebene Gewässerunterhaltung sichergestellt. Die in der Verordnung dargestellten Inhalte zur Gewässerunterhaltung ergeben sich insbesondere auch aus artenschutzrechtlichen Erfordernissen. Die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gemäß der Bekanntmachung des MU (Bek. d. MU v. 29.06.2020 - 29-22002/3/4/3) liegt im Rahmen der Unterhaltungspflichtigen sowie der zuständigen Behörden. Die Gewässerunterhaltung erfolgt bedarfsorientiert durch Abstimmung der Durchführenden mit der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde und wird in der Praxis bereits seit Jahren im Gebiet so durchgeführt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Im Entwurf der Verordnung § 7 werden weitreichende Eingriffe zur Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG aufgeführt. Insbesondere in § 7 (2) werden nicht definierte Maßnahmen Mittel zur Erreichung des Schutzzweckes und deren Umsetzung von den Verboten § 3 freigestellt. Eingriffe auf privatem Eigentum sollten ausschließlich in Abstimmung mit dem /der Eigentümer*in erfolgen. Die angeordnete Duldung von Maßnahmen kann zu einer Wertminderung der Fläche, insbesondere der Bewirtschaftung erfolgen.	Die unter § 7 genannten Maßnahmen sichern die Umsetzung von naturschutzfachlich erforderlichen Maßnahmen ab, da die Naturschutzbehörde gesetzlich verpflichtet ist, geeignete Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störungen der Vogelarten im Gebiet zu verhindern. Darüberhinausgehende Maßnahmen zur Verbesserung des Erhaltungsgrads des Gebietes werden vorzugsweise auf Flächen im öffentlichen Eigentum umgesetzt. § 7 Abs. 1 zielt auf die in § 65 BNatSchG geregelten Duldungspflichten der Eigentümer ab. Die gesetzlichen Vorgaben des § 65 BNatSchG (Benachrichtigungspflicht und Einbeziehung des Eigentümers) werden gewährleistet. Die in § 7 Abs. 2 genannten Maßnahmen haben deklaratorischen Charakter. Die Absätze entsprechen § 7 der Musterverordnung des NLWKN. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Als Instrumente der Umsetzung der Verordnung begrüßen wir die Ausführungen in § 8 (3). Wir empfehlen, dass Maßnahmen auf privaten landwirtschaftlichen Flächen, die durch oder im Auftrage der UNB durchgeführt werden und unabdingbar sind, finanziell ausgeglichen werden.	Für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung des Gebietszustandes auf privaten Flächen bieten sich freiwillige Vereinbarungen, insbesondere des Vertragsnaturschutzes sowie Förderprogramme als geeignete Mittel an, über die dann ein finanzieller Ausgleich stattfinden kann.

Wir empfehlen ein Monitoring mit allen Beteiligten verbindlich zu vereinbaren.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Die bisherige Bewirtschaftung durch die ortsansässigen Landwirte hat zu keiner Beeinträchtigung des NSG geführt. Eine Minderung der Qualität der betrieblichen Futtergrundlage sollte vermieden werden. Gleichwohl sehen wir aus naturschutzfachlicher Sicht Entwicklungsbedarfe. Die dafür notwendigen Maßnahmen müssen die Entwicklung der ansässigen Landwirtschaft unterstützen. Entsprechende nachhaltige und langfristig finanzierte Programme sollten begleitend dargestellt werden. Eine Reduzierung von Auflagen ermöglicht Akzeptanz und die Umsetzung freiwilliger Vertragsmöglichkeiten.	Die Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung ist in Bezug auf die Lebensraumtypen, die zum Erhalt eine Bewirtschaftung benötigen, zu sehen. In Art. 2 Abs. 3 der FFH-Richtlinie heißt es, dass die getroffenen Maßnahmen den Anforderungen von Wirtschaft, Gesellschaft und Kultur sowie regionalen und örtlichen Besonderheiten Rechnung tragen. In Bezug auf die landwirtschaftlichen Einschränkungen in der Schutzgebietsverordnung sind diese entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Sie wurden auf das mindestens notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine natur- und landschaftsverträgliche landwirtschaftliche Bodennutzung bleibt. Innerhalb des Naturschutzgebietes ist die Nutzung des Grünlandes jedoch nicht auf eine ertragsorientierte intensive Nutzung ausgerichtet, sondern auf eine am Schutzzweck orientierte Nutzung. Die verschiedenen Anforderungen an das Grünland im Schutzgebiet sind miteinander in Einklang zu bringen, da die Grünlandnutzung essentiell für den Erhalt der Habitate der wertgebenden Vogelarten ist. Die landwirtschaftliche Nutzung ist auf Grundlage der Freistellungen gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung im Gebiet weiterhin möglich. Für die Einschränkungen können Bewirtschafter von Grünlandflächen im Privateigentum der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland, der den Mehraufwand der Bewirtschaftung finanziell auffangen soll, beantragen. Generell ist die Umsetzung von freiwilligen Maßnahmen ein guter Weg zur Förderung der Akzeptanz von Maßnahmen zur Realisierung von Pflege- und Entwicklungszielen im Gebiet. Eine vertragliche Vereinbarung entfaltet keine Rechtswirkung gegenüber Dritten. Somit können die freiwilligen Maßnahmen die Schutzgebietsverordnung ergänzen, können aber die Verbote der Verordnung zur EU-konformen Sicherung des Gebietes nicht ersetzend regeln. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
9	13.06.2024	Stadt Elsfleth Rathausplatz 1 26931 Elsfleth
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Die Stadt Elsfleth schließt sich als Gebietskörperschaft grundsätzlich den nachstehenden Stellungnahmen der Fachbehörden/-verbände zum Entwurf an: a) Kreislandvolkverband Oldenburg e.V. (Stellungnahme vom 06.2024) (s. Nr. 4) b) Moorriem-Ohmsteder Sielacht (Stellungnahme vom 03.06.2024) (s. Nr. 7) Um Berücksichtigung zur anstehenden Verordnung wird gebeten. Forderung: Die Stadt Elsfleth legt großen Wert darauf, dass die Landeigentümer, d. h. die Landwirte als Flächenbewirtschafter bei Umsetzung in nationales Recht nicht schlechter gestellt werden dürfen, als zuvor zum EU-Vogelschutzgebiet V11 „Hunteniederungen“. Ggf. Nachteile durch striktere Verbote und ausbleibende Freistellungen sind den betroffenen Landwirten und Verbände adäquat finanziell auszugleichen. Landwirtschaftliche Betriebe dürfen nicht in ihrer Existenz gefährdet werden.		Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Einschränkungen in der Schutzgebietsverordnung sind entsprechend den Wertigkeiten des Gebietes und der erforderlichen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Die landwirtschaftlichen Einschränkungen wurden auf das notwendige Maß begrenzt, so dass trotz dieser Einschränkungen noch Freiraum für eine landwirtschaftliche Nutzung bleibt. Durch die Ausweisung als Naturschutzgebiet besteht für Bewirtschafter von Grünlandflächen im Privateigentum der Anspruch auf Erschwernisausgleich nach der Erschwernisausgleichsverordnung für Dauergrünland, der den Mehraufwand der Bewirtschaftung finanziell auffangen soll. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Anerkannter Naturschutzverband	
10	13.06.2024	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) BUND-RV Oldenburg-Süd Umwelthaus Peterstr. 3 26122 Oldenburg	
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Der BUND geht grundsätzlich davon aus, dass die Jagd in NSG den speziellen Schutzzwecken dienen muss. Die Jagd auf Niederwild wurde in dem VO-Entwurf bereits eingeschränkt, und entsprechend sollte auch die Rehwildjagd nicht vor dem 1. Juli eines jeden Jahres erlaubt werden (§4 Abs. 6, Pkt. 1), um die Störungen in der Brutzeit zu minimieren. Ausnahmen von diesen Regelungen sollten aus Sicht des BUND im Einzelfall der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.		Eine Einschränkung der Jagd erfolgt nur für die wertbestimmenden sowie die weiteren maßgeblichen Vogelarten nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Verordnung und begründet sich maßgeblich in der Ausweisung als Vogelschutzgebiet und den direkten Schutz dieser Arten. Generell ist die Ausübung der Jagd im Zeitraum vom 01.07. – 29.02. einen jeden Jahres zulässig, davon unberührt bleibt die Jagd auf Schalenwild zu den gemäß der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes (DVO-NJagdG) festgelegten Zeiten. Damit soll auch sichergestellt werden, dass kurzfristig auf in das Gebiet einwandernde Arten wie z.B. Wildschweine, reagiert werden kann. Es handelt sich um eine sachgerechte und ausgewogene Abwägung zwischen dem Schutzzweck für das Gebiet und der berechtigten sowie notwendigen Jagdnutzung, insbesondere vor dem Hintergrund einer möglichen Prädation von Wiesenvogelnestern. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>	
Die Graugans darf lt. VO-Entwurf vom 1.8. bis 15.12. eines jeden Jahres gejagt werden. Dieser Zeitraum sollte geändert werden auf den 1.8. bis 30.11. eines jeden Jahres (§4 Abs. 6, Pkt. 2). Dieser verkürzte Zeitraum verbessert den Schutz der rastenden Durchzügler im Vergleich zum Entwurf der Verordnung. Ausnahmen von diesen Regelungen sollten aus Sicht des BUND im Einzelfall der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde bedürfen.		Das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Der Zeitraum zur Bejagung der Gänse berücksichtigt die Brutzeit sowie die gebietsspezifischen Kernrastzeiten, die sich aus den ornithologischen Gutachten ergeben ausgerichtet, die vorrangig in den Wintermonaten liegen. Gemäß den aktuellen Jagdzeiten in Niedersachsen (konsolidierte Fassung) (Stand: 25. Januar 2021) ist die Jagd auf Graugänse vom 16.07 - 15.01.eines Jahres möglich - abweichend in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten ist eine Jagd auf Graugänse vom 16.07.- 30.11. eines Jahres möglich. Das Vogelschutzgebiet V 11 „Hunteniederung“ ist nicht in der Anlage genannt, so dass über die vorliegende Verordnung die Jagd gebietsspezifisch eingeschränkt wird.	

	Abweichungen von den in der Verordnung dargestellten Jagdzeiten können gemäß § 5 als Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Anerkannter Naturschutzverband
11	12.06.2024	Naturschutzbund (NABU) Stadtgruppe Oldenburg Schloßwall 15 26122 Oldenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
§ 4 (3) 3. Anmerkung: Hier muss der Zeitpunkt der ersten Mahd wieder wie in der 1. Fassung vom 13.11.2023 auf den 1.7. zurückverlegt werden.		In Bezug auf den optimalen Mahdzeitpunkt besteht ein naturschutzinterner Zielkonflikt, da eine frühere Mahd für die Entwicklung von artenreichen Grünland in bestimmten Teilflächen günstig sein kann und zudem auch kurzrasige Flächen für Wiesenvögel während der Aufzuchtzeit schafft. In produktiven und frühreifenden Beständen wird bei dauerhafter Spätnutzung die Vegetation häufig zu dicht, so dass auch hier eine frühere Mahd sinnvoll sein kann. Aus Sicht des Vogelschutzes ist zur Sicherung einer ungestörten Brut- und Aufzucht der Wiesenvögel jedoch eine spätere Mahd sinnvoll. Durch die beiden unterschiedlichen Mahdzeitpunkte (01.06. sowie 15.06.) sowie der Möglichkeit in Abhängigkeit vom Brutgeschehen eine frühere Mahd beantragen zu können sowie über vertragliche Vereinbarungen spätere Mahdtermine festzulegen, besteht eine Handhabung, die den landwirtschaftlichen Flächennutzern und den Ansprüchen der Wiesenvögel gerecht werden soll. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
§ 4 (6) 1. NEU zusätzlich: Die Jagd auf Rehböcke darf vom 1.4. bis 1.7. nur mit Schalldämpfern ausgeführt werden. Die Jagd auf das gesamte Rehwild muss vom 1.11.-31.1. jeden Jahres ebenfalls mit Schalldämpfern ausgeführt werden.		Der Einsatz von Schalldämpfern unterliegt der waffenrechtlichen Erlaubnis und kann nicht über eine Schutzgebietsverordnung vorgeschrieben werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

§ 4 (6) 2. " ... davon unberührt bleibt die Jagd auf die Graugans im Zeitraum 1.8. bis 1.11. jeden Jahres." Anmerkung: Veränderung auf 1.11. ist begründet mit der starken Störung der bereits anwesenden Bläss- und Weißwangengänse nach dem 1.11.	Das Jagdrecht und das Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie geeignet und erforderlich sind, den Schutzzweck zu erreichen. Der Zeitraum zur Bejagung der Gänse berücksichtigt die Brutzeit sowie die gebietsspezifischen Kernrastzeiten, die sich aus den ornithologischen Gutachten ergeben ausgerichtet, die vorrangig in den Wintermonaten liegen. Gemäß den aktuellen Jagdzeiten in Niedersachsen (konsolidierte Fassung) (Stand: 25. Januar 2021) ist die Jagd auf Graugänse vom 16.07. - 15.01.eines Jahres möglich - abweichend in den in der Anlage genannten Vogelschutzgebieten ist eine Jagd auf Graugänse vom 16.07.- 30.11. eines Jahres möglich. Das Vogelschutzgebiet V 11 Hunteniederung ist nicht in der Anlage genannt, so dass über die vorliegende Verordnung die Jagd gebietsspezifisch eingeschränkt wird. Abweichungen von den in der Verordnung dargestellten Jagdzeiten können gemäß § 5 als Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
§ 4 (6) 6. Zusätzlich unzulässig sind Kirrungen und Futterplätze. Anmerkung: Hier soll das Wild angelockt werden, was abzulehnen ist.	Die Anlage von Kirrungen ist unter § 4 Abs. 6 Nr. 6 als unzulässig benannt. Die Anlage von Futterplätzen und Kunstbauten ist nach § 4 Abs. 6 Nr. 7 der zuständigen Naturschutzbehörde anzuzeigen. Das Füttern von Wild in Notzeiten ist eine Verpflichtung des Bundesjagdgesetzes (§ 23 BJagdG) und ist darüber abschließend geregelt. Über den Anzeigevorbehalt bei der zuständigen Naturschutzbehörde ist eine Steuerung der Art- und Weise möglich, so dass die Schutzziele nicht beeinträchtigt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird in Teilen gefolgt.</i>
§ 4 (6) 7. NEU: "Die Anlage von Kunstbauten bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde". Anmerkung: Das ist der Wortlaut aus der 1. Fassung vom 13.11.2023. Es könnten sonst durch solche Anlagen vollendete Tatsachen geschaffen werden, die später schwer rückgängig zu machen sind.	Kunstbauten können ein Bestandteil des Prädatorenmanagement sein und zur Zielerreichung sowie Verbesserung des Erhaltungsgrades der Wiesenvögel beitragen. Durch die erforderliche Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zur Neuanlage von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z.B. Kunstbauten) wird sichergestellt, dass dies nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen im Gebiet führt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

§ 4 (6) 8. NEU: "Die Anfütterung von jagdbaren Wasservögeln ist unzulässig."	Die Formulierung des § 4 (6) 8 bleibt bei "Es erfolgt keine Anfütterung von jagdbaren Wasservögeln". <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
§ 7 (2) "Zu dulden sind insbesondere": Hier fehlt der wichtige Absatz 3. aus der 1. Fassung vom 13.11.2023. Dieser muss komplett wiedereingestellt werden. Zusätzlich muss noch folgender Wortlaut angehängt werden: „Die Wasserstände der Gräben müssen während der Vogelbrutzeit (1.3. bis 1.7. jeden Jahres) nach naturschutzfachlichen Belangen ausgerichtet werden.“	Der vom Stellungnehmer angesprochene Satz 3. aus dem informellen Beteiligungsverfahren vom 13.11.2023 lautet: " Über die Pflegemaßnahmen gemäß § 8 Abs. 2 hinaus kann die zuständige Naturschutzbehörde weitere Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind." Der § 7 entspricht im Entwurf des offiziellen Beteiligungsverfahrens der inhaltlichen Vorgabe der aktuellen Muster-Verordnung des NLWKN (Stand 11.01.2023), da er regelmäßig anfallende Pflegearbeiten umfassen soll. Darüber hinaus erforderliche spezifische Maßnahmen zur Wahrung des erhaltenswerten Zustand werden im aktuell im Rahmen der Erstellung eines Managementplan ermittelt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
12	14.06.2024	Naturschutzbeauftragter der Stadt Oldenburg Schramperweg 84 26129 Oldenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Die Jagd in einem NSG muss den speziellen Schutzziele angepasst sein. Daher sollte die Jagd auf Rehwild erst ab dem 1. August eines jeden Jahres erlaubt werden (§4 Abs. 6, Pkt. 1), um besondere Störungen für – auch spät brütende – Wiesenbrüter zu vermeiden.		Das Jagdrecht und Jagd Ausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen in Schutzgebieten müssen verhältnismäßig sein. Die Jagd auf Rehwild ist im Naturschutzgebiet ganzjährig freigestellt und richtet sich nach den gültigen Niedersächsischen Jagdzeiten. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
„Die Mahd von Gewässerrandstreifen in 2,50 m Breite ab Böschungsoberkante ist im Zeitraum vom 01.01. bis 31.07. nicht zulässig. Die in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.2 (Anlage 2.2) schraffierten Bereiche sind davon ausgenommen. In den schraffierten Bereichen können Gewässerrandstreifen bereits mit dem ersten Schnitt gemäht werden.“ Diese Ausnahmeregelung halte ich für zu pauschal. Sie sollte nur in denjenigen Bereichen gelten, in denen keine Populationen seltener Tier- oder Pflanzenarten (z.B. Graben-Veilchen, Rohrsänger-Arten) vorkommen.		Gewässerrandstreifen stellen für verschiedene Tier- und Pflanzenarten wertvolle Biotopstrukturen dar. Durch diese unterschiedlichen Schnittzeitpunkte werden verschieden strukturierte Grabenränder innerhalb des Gebietes inkl. lichtbedürftiger Flora – insbesondere das Grabenveilchen (<i>Viola stagnina</i>) – sowie die Fauna gefördert. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Die Festlegung der Mahd ab 1. Juni im Westteil (entlang der Autobahn) begrüße ich sehr, da hiermit eine weitere Eutrophierung und floristische Verarmung des Grünlands verhindert werden kann. Sofern in einzelnen Parzellen keine schützenswerten Tier- oder Pflanzenarten festgestellt werden, ist auch hier in Ausnahmefällen an eine punktuelle Vorverlegung auf 20. Mai zu denken.		Die in der Verordnung festgelegten Mahdtermine (15.06. bzw. 01.06. eines Jahres im Bereich der Autobahn) sind an die Bedürfnisse der Wiesenvögel ausgerichtet. Zum Zeitpunkt der Mahd hat das Gros der Wiesenvögel das Brutgeschehen beendet. Über eine Gebietsbetreuung wird sichergestellt, dass auf Flächen, die auch ab dem 15.06. eines Jahres noch nicht gemäht werden können, eine Mahdverschiebung über freiwillige Vereinbarungen erzielt werden kann. Grundsätzliches Ziel ist es im Gebiet für den Brutzeitraum eine Gebietsberuhigung zu erzielen, so dass eine weitere Vorverlegung des Mahdtermins nicht zielführend ist. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

„Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungsgrads der im NSG vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und gesetzlich geschützter Biotope.“ Hier fehlt der Hinweis auf gefährdete und/oder geschützte Tier- und Pflanzenarten.	§ 8 der Verordnung stellt deklaratorisch die Maßnahmenfestsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die zur Verbesserung des Erhaltungsgrads der Natura 2000 - Schutzgüter - in diesem Fall, die im NSG vorkommenden Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, erforderlich sind dar. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
--	---

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange	
13	14.06.2024	Bundesnetzagentur Postfach 80 01 53105 Bonn	
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag	
Gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 Nrn. 10 und 13 des Verordnungsentwurfs ist es untersagt, „Leitungen jeder Art neu zu verlegen (z.B. Freileitungen und Erdkabel)“ und „Bohrungen vorzunehmen“. Die Bundesnetzagentur geht davon aus, dass bei potenziellen Konflikten auch geschlossene Bauweisen zur Verlegung von Erdkabeln Anwendung finden, die gar keine oder weniger Konflikte mit den maßgeblichen Schutzzielen auslösen. Bei der Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise wird kein Kabelgraben ausgehoben, sondern das Gebiet unter Zuhilfenahme verschiedener technischer Verfahren - wie dem Horizontalbohrverfahren - unterquert. Ich gebe dahingehend zu bedenken, dass die geschlossene Querung mittels Bohrverfahren erfolgt und dass zur Nutzung dieser Verfahren u. U. geologische Voruntersuchungen erforderlich sind, die über eine Bohrkernauswertung von Probebohrungen erfolgen. Ich rege daher an, die Verlegung von Höchstspannungserdkabeln in geschlossener Bauweise und die zur Vorbereitung dieser Verlegung notwendigen Untersuchungen zur Klarstellung von den Verboten der Verordnung auszunehmen, sofern diese mit dem Schutzzweck des Gebietes vereinbar sind und eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sowie der für den Schutzzweck maßgeblichen Gebietsbestandteile ausgeschlossen werden kann. So würden vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses am Netzausbau Möglichkeiten zur Realisierung offengehalten. Zumindest sollte der Inhalt der Verordnung im Sinne einer Einschränkung dahingehend angepasst werden, dass für Vorhaben nach dem BBPlG keine weiteren Vorgaben gemacht werden, sofern bei den Vorhaben geschlossene Bauweisen Anwendung finden und deren Verträglichkeit mit Schutzgebieten gemäß § 32 BNatSchG festgestellt werden kann oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen.		Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten rechtmäßig bestehender Leitungen sind über § 4 Absatz 2 Nr. 10 geregelt. Der Neubau von Leitungen ist gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 10 verboten da dies mit dem Schutzzweck nicht vereinbar ist. Freileitungen stellen eine Gefährdung für Vögel dar und durch die Verlegungen von Leitungen in geschlossener Bauweise kann es bau-, betriebs- und anlagebedingt zu starken Beeinträchtigungen kommen. Sollte ein Vorhaben nach dem BBPlG im Bereich des Naturschutzgebietes geplant sein, müsste dies über eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung abgeprüft werden. In § 5 ist geregelt, dass über die in § 4 dargestellten zugelassenen Handlungen hinaus unter bestimmten Voraussetzungen von den Regelungen des § 3 der Verordnung, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, von der zuständigen Naturschutzbehörde eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NNatSchG gewährt werden kann. Die Bedingungen für die Erteilung einer Befreiung sind in § 67 BNatSchG abschließend geregelt. Im Gesetz sind folgende Gründe für eine Befreiung dargelegt: „[...] Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, [...]“ sowie „die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“ Bei Plänen und Projekten, die den besonderen Schutzzweck (Erhaltungsziele) des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigen können, ist zudem gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>	

Nr.:	Schreiben vom:	Anerkannter Naturschutzverband
14	14.06.2024	Jägerschaft der Stadt Oldenburg e. V. Diedrich-Dannemann-Str. 186a 26203 Wardenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Bei der zukünftigen Entwicklung des Schwarzwildbestandes ist davon auszugehen, dass sich auch einmal in Zukunft Schwarzwild in den feuchten Gebieten des Vogelschutzgebietes einfinden wird. Schwarzwild nimmt auch die Nester von Bodenbrütern als „Futter“ auf. Zusätzlich „wandert“ alle Jahre wieder Damwild aus dem Ammerland nach „Bornhorst“ ein. Die Bejagung des Schwarzwildes und des Damwildes sollte durch die Verwendung des Begriffs „Schalenwild“ statt des Begriffs „Rehwild“ ermöglicht werden.		Aktuell ist noch kein Schwarzwild im Gebiet vorhanden. Sollte Schwarzwild oder Damwild im Schutzgebiet vorkommen, so sollte das Schwarzwild zum Schutz der Biotope und der Bodenbrüter ebenfalls zu den gemäß Jagdrecht festgelegten Zeiten gejagt werden. § 4 Absatz 6 Nr. 1 der Verordnung wird entsprechend redaktionell geändert, aus Rehwild wird Schalenwild. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
Änderung des § 4 Abs. 6 Nr.3 Satz 3 dahingehend, dass der Wortlaut verwandt wird: Die verwendeten Fallen sind im Inneren so auszustatten, dass Verletzungen gefangener Tiere auszuschließen sind. Auf diesem Wege ist die Verwendung aller Materialien gestattet, solange sie tierschutzgerecht und unversehrt fangen.		Der Vorschlag "Die verwendeten Fallen sind im Inneren so auszustatten, dass Verletzungen gefangener Tiere auszuschließen sind." wird als textliche Verdeutlichung und Klarstellung in die Verordnung übernommen. Die Ergänzung "Auf diesem Wege ist die Verwendung aller Materialien gestattet, solange sie tierschutzgerecht und unversehrt fangen." wird in die Begründung übernommen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
Die Bejagung der Stockente ist im Zeitraum vom 1.9. bis 31.12. eines jeden Jahres zu ermöglichen. Die Stockente ist keine im Bestand bedrohte Entenart und ist seit Jahrzenten kontinuierlich im Zuwachs begriffen. Ein Niedergang dieser Wildart ist bis heute nicht ansatzweise nachgewiesen.		Die Stockente gehört zu den wertgebenden Vogelarten des EU-Vogelschutzgebietes V 11 "Hunteniederung" und die Art fällt gemäß der aktuellen Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens (Stand: 2021) unter die Kategorie V (Vorwarnliste). Sollte der Erpelüberschuss im Gebiet zu einem Problem für den Bestand der Stockenten im Gebiet werden, so kann in begründeten Einzelfällen auf Grundlage des § 5 der Verordnung eine Befreiung bei der zuständigen Naturschutzbehörde beantragt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
15	14.06.2024	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NWLKN) Dienstgebäude Oldenburg Im Dreieck 12 26127 Oldenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Der Form halber möchte ich auf die Empfehlung zur Durchführung einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie bei Aufstellung einer Schutzgebietsverordnung mit Freistellungsregelungen gemäß Erlass des MU vom 25.05.2023 hinweisen.		Das Erfordernis einer SUP nach Art. 3 Abs. 2 lit. b SUP-Richtlinie ist nach aktueller fachlicher Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde für die vorliegende Verordnung vorsorglich nicht erforderlich. Gemäß Erlass des MU vom 25.05.2023 besteht die Empfehlung eine SUP ausschließlich vorsorglich und ohne Vorgriff auf die noch ausstehende Entscheidung des OVG bzw. des EuGHs, für Freistellungen durchzuführen, wenn die Handlungen die Erhaltungsziele des Gebiets jedenfalls beeinträchtigen könnten. Die vorliegende Verordnung beinhaltet eine Vielzahl von am Schutzzweck ausgerichteten Verbote, so dass erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgüter ausgeschlossen werden können. Viele der getroffenen Freistellungen unterliegen zudem einem Anzeige- oder Genehmigungsvorbehalt der unteren Naturschutzbehörde. Somit wird sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter kommen kann und die Erhaltungsziele nicht beeinträchtigt werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Ich möchte anregen, die recht ausführliche Beschreibung der Charakteristik zu kürzen und einige Teile daraus in die Begründung aufzunehmen. So könnte z.B. der bodenkundliche Teil inkl. Klimaaspekten in die Begründung überführt werden. Vorschläge dazu habe ich direkt im Dokument angemerkt.		Die Gebietscharakteristik wurde teilweise redaktionell angepasst. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>
Begrifflichkeit „Genehmigungsvorbehalte“: Vor dem Hintergrund der Normenklarheit wird darauf hingewiesen, dass der Begriff „Genehmigung“ vom Normenadressat möglicherweise missverständlich aufgefasst wird, da er die Notwendigkeit der Durchführung eines umfangreichen Genehmigungsverfahrens impliziert. Gerade vor dem Hintergrund, dass auch Instandsetzungen an rechtmäßig bestehenden Einrichtungen/Anlagen mit einem Genehmigungsvorbehalt belegt sind, erscheint dieser Begriff interpretationsbedürftig, da diese ja bereits genehmigt		Die Formulierung "Genehmigung" wird beibehalten. Andere im Dokument enthaltene Formulierungen wie z.B. "Zustimmung" werden entsprechend angepasst, um eine einheitliche Wortwahl zu gewährleisten. Die Bedenken hinsichtlich des Interpretationsspielraums zum Begriff "Genehmigung" werden zur Kenntnis genommen im Rahmen von bilateralen Gesprächen und dem geplanten Gebietsmanagement mit den verschiedenen Nutzergruppen aufgearbeitet.

sind und somit auch ihre Instandsetzung im Sinne der Erhaltung des rechtmäßig bestehenden Zustandes freigestellt sein muss. Ich möchte daher dazu raten, den Begriff „Zustimmung“ zu verwenden, wie er auch in der Muster-VO empfohlen wird, da dieser nach hiesiger Auffassung vom Normenadressaten eher als angemessen empfunden wird.	<i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>
Die in den Text im Überarbeitungsmodus eingefügten Formulierungen sind als Vorschläge zur Verbesserung der Verständlichkeit aus hiesiger Sicht anzusehen.	Die Hinweise des NLWKN wurden zum Großteil in der Verordnung übernommen. Dabei handelte es sich um sprachliche Änderungen oder textliche Ergänzungen sowie auch Hinweise zur Kürzung von Passagen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>
Übersichtskarte: Die Hintergrundkarte ist durch die Vielzahl an dünnen schwarzen Linien (Flurstücke?) gekennzeichnet, enthält aber wenig sonstige Strukturen, aus denen die grobe Lage des NSG ersichtlich wird, eher ungeeignet. Für die Darstellung könnte evtl. eher die DTK50 in hell und transparent geschaltet verwendet werden.	Die Darstellung wird angepasst. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
Übersichtskarte, maßgebliche Karte und Detailkarten: Die doppelte Art der Abgrenzungslinie des NSG (graues Rasterband und dicke schwarze Linie innen) erschwert die Erkennbarkeit der darunterliegenden Strukturen und verwirrt, da auch weitere Regelungen mit schwarzer Linie dargestellt werden z.B. die fischereiliche Nutzung. Insbesondere die Lage des Böschungswegs (innerhalb oder außerhalb des NSG) ist uneindeutig und nicht erkennbar.	Die Darstellung wird angepasst. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
Die Inhalte von Karte 2.4 könnten mit auf Karte 2.2 dargestellt werden.	Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die Vorgaben zur Mahd (Gewässerrandstreifen und Mahdzeitpunkt) jeweils auf separaten Karten dargestellt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Stellungnahme des Geschäftsbereichs 4 – Aufgabenbereich 2 – Naturschutzprojekte, Flächenmanagement und Fördermaßnahmen: Hinweis auf Anmerkungen in den Texten.	Die Hinweise des NLWKN wurden zum Großteil in der Verordnung übernommen. Dabei handelte es sich um sprachliche Änderungen oder textliche Ergänzungen sowie auch Hinweise zur Kürzung von Passagen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>

Stellungnahme des Geschäftsbereichs 1 – Betrieb und Unterhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen: Landeseigene Anlagen und Gewässer sind von der Neuausweisung des NSG Bornhorster Huntewiesen nicht betroffen.	<i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
Stellungnahme des Gewässerkundlichen Landesdienstes im Geschäftsbereichs 3 – Wasserwirtschaft Zu § 4 Abs. (2) lit b) bzw. § 4 Abs. 2 Nr. 5 Aus hiesiger Sicht wird davon ausgegangen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Durchführung von chemischen und biologischen Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte, zur Bestandserhebung gemäß WRRL oder zur Begutachtung/Beurteilung von gewässerbezogenen Maßnahmen) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen unter Buchstabe b) grundsätzlich freigestellt ist. Ansonsten sollte dies entsprechend ergänzt werden.	Die in § 4 Absatz 2 Nr. 2b und § 4 Absatz 2 Nr. 5 dargestellten Freistellungen umfassen auch das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Durchführung von chemischen und biologischen Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte, zur Bestandserhebung gemäß WRRL oder zur Begutachtung/Beurteilung von gewässerbezogenen Maßnahmen) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
"Im Westen erfolgt eine Begrenzung durch den Böschungsweg an der östlichen Autobahnböschung der Bundesautobahn 29..." Formulierung: Das heißt, der Weg ist nicht mit im NSG? Dies ist sprachlich unklar und in der Karte uneindeutig. Dort ist der Weg allerdings als Weg im NSG gekennzeichnet.	Die Darstellung wird angepasst, sodass der Weg deutlich innerhalb des NSG liegt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
„...sowie den mitveröffentlichten Detailkarten im Maßstab 1: 10.000 (Anlagen 2.1 bis 2.3).“ Falls die Karte 2.4 erhalten bleiben soll, sollte sie hier mit in die Auflistung der Detailkarten als Bestandteil der VO aufgenommen werden. Eigentlich würde ich aber empfehlen, die Abgrenzung der Regelung in Karte 2.4 mit in Karte 2.2 zu integrieren.	Die Karte 2.4 bleibt Bestandteil der Verordnung und wird jetzt auch in der Verordnung unter § 1 Absatz 3 genannt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"Anhänger oder sonstige Geräte aller Art im Gebiet abzustellen" Trifft das nicht Hof Wendbüdel ungewollt sehr hart? Er stellt seine Erntegeräte auf Flurstück 165 der Flur 24, Gemarkung Ohmstede ab.	Die Möglichkeit zum temporären Abstellen von Gerätschaften ist in § 4 Absatz 3 Nr. 3d bereits berücksichtigt. Dort lautet es: "Das temporäre Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten für den Zeitraum der Mahd ist im Bereich der in der mitveröffentlichten Detailkarte 2.3 (Anlage 2.3) markierten Teilflächen unmittelbar am Kuhweg zulässig." <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

"rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen in der Zeit vom 01.09. bis 31.10. eines jeden Jahres; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Genehmigung" Hinweis: Vor dem Hintergrund der Normenklarheit möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass der Begriff „Genehmigung“ vom Normadressat möglicherweise missverständlich aufgefasst wird, da er an dieser Stelle impliziert, ein bereits genehmigter Zustand (rechtmäßig bestehende Entwässerungseinrichtung) müsse erneut genehmigt werden, wenn eine Instandsetzung durchgeführt werden soll (wozu der Eigentümer ein Recht hat). Auch wenn Genehmigung und Zustimmung dasselbe meinen, so würde ich hier und im Text bei den weiteren präventiven Verboten die Verwendung des Begriffs Zustimmung empfehlen, da dieser eher als „schlanker“ Verwaltungsakt aufgefasst wird und damit besser zu den präventiven, im Falle eines NSG ohnehin eher deklaratorischen Verboten passt, als ein Genehmigungsvorbehalt, der im Verständnis vieler Normenadressaten mit aufwändigen Genehmigungsverfahren in Verbindung gebracht wird.	Die Formulierung "Genehmigung" wird beibehalten. Andere im Dokument enthaltene Formulierungen wie z.B. "Zustimmung" werden entsprechend angepasst, um eine einheitliche Wortwahl zu gewährleisten. Die Bedenken hinsichtlich des Interpretationsspielraums zum Begriff "Genehmigung" werden zur Kenntnis genommen im Rahmen von bilateralen Gesprächen und dem geplanten Gebietsmanagement mit den verschiedenen Nutzergruppen aufgearbeitet. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>
"...die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) bleiben hiervon unberührt"	Das Verbot § 3 Absatz 1 Nr. 24 wird in der Verordnung nicht um den Hinweis auf die um die die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ergänzt, da der Verweis auf die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zum Einsatz von Drohnen, zu denen auch die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) gehört, bei den Freistellungen unter § 4 Absatz 7 zu finden ist. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Hinweis auf die einzuhaltende Mindestflughöhe bei dem Betrieb eines bemannten Luftfahrzeugs über einem NSG: Für bemannte Luftfahrzeuge gilt nach Anhang SERA.5005 Buchstabe f) Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 über Naturschutzgebieten im Grundsatz eine Mindestflughöhe von 150 m über dem Boden oder dem Wasser.	Der Hinweis ist in der Begründung bei § 4 Absatz 7 genannt und wird zu § 3 Absatz 1 Nr. 24 redaktionell ergänzt. Eine Ergänzung in der Verordnung ist rechtlich nicht erforderlich. Der Hinweis dient der Verdeutlichung bestehender Vorgaben aus anderen Rechtsgebieten zum Überflug bemannter Luftfahrzeuge über Naturschutzgebieten. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 26.01.2023 (7 CN 1.22) geurteilt, dass in einer Naturschutzgebietsverordnung keine Flugbeschränkungen für Luftfahrzeuge geregelt werden können. Für Regelungen des bemannten Luftverkehrs ist alleinig die Luftverkehrsverwaltung zur Rechtsetzung befugt. Beschränkungen des Luftraumes können demnach nur durch das Bundesverkehrsministerium beordnet werden. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>

"die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte und Bestandserhebungen" Hinweis des GLD: Wir gehen davon aus, dass dieser Punkt impliziert, dass das Betreten und Befahren des NSG zum Zwecke der Durchführung von chemischen und biologischen Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte, zur Bestandserhebung gemäß WRRL oder zur Begutachtung/Beurteilung von gewässerbezogenen Maßnahmen) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen grundsätzlich freigestellt ist. Ansonsten sollte dies entsprechend ergänzt werden.	Die in § 4 Absatz 2 Nr. 2b und § 4 Absatz 2 Nr. 5 dargestellten Freistellungen umfassen auch das Betreten und Befahren des Gebietes zum Zwecke der Durchführung von chemischen und biologischen Messungen und Untersuchungen (z.B. zur Bestimmung der Gewässergüte, zur Bestandserhebung gemäß WRRL oder zur Begutachtung/Beurteilung von gewässerbezogenen Maßnahmen) durch den NLWKN oder durch entsprechend befugte Personen. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>
"örtlichen Angelvereine" Was ist mit dem Landesfischereiverband Niedersachsen?	Der Landesfischereiverband Niedersachsen wird unter § 4 Abs. 2 Nr. 5 in der Verordnung ergänzt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"fachgerechte Pflege von Gehölzen" Hinsichtlich des Zeitraumes wird hier auf die Vorschriften des §39 BNatSchG abgestellt; die fachgerechte Pflege würde allerdings aus hiesiger Sicht den Formschnitt/Pflegeschnitt umfassen und der wäre ja unter der Beachtung der artenschutzrechtlichen Regelungen des §44 weiterhin zulässig. Empfehlung: Entweder in der Begründung nachlegen, warum auch dieser nicht erlaubt ist, oder stärker auf den Wortlaut des §39 abstellen und an dieser Stelle differenzieren.	Die Freistellung dient der Sicherstellung der naturschutzfachlichen Gehölzentfernung, da unter § 3 Absatz 1 Nr. 5 die Entfernung von Gehölzen verboten ist. In der Begründung zu § 4 Absatz 2 Nr. 11 werden die Gründe dafür näher ausgeführt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>
"Eine Mahd erfolgt nur von innen nach außen ..." Evtl. auch von einer Seite zur anderen freistellen? Gerade für die sehr schmalen Flurstücke könnte das die Akzeptanz dieser Vorgabe fördern.	Die sehr schmalen und langen Flurstücke können auch von einer Seite zur anderen gemäht werden. Ziel dieser Mahdvorgabe ist es, Wildtieren auch während der vorsichtigen Mahd eine Fluchtmöglichkeit zu geben. Die Verordnung wird entsprechend redaktionell ergänzt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"Die zulässige Beweidungsdichte von maximal zwei Weidetieren / ha wird bis zum 21. Juni nicht überschritten..." Dies lässt sich aus dem Schutzzweck so nicht herleiten, wenn die Mahd ab dem 15.06. freigestellt ist; daher würde ich unbedingt empfehlen, die Termine der Beweidung an die der Mahd anzupassen und dementsprechend auch eine Beweidung ab dem 1.6. zuzulassen,	Die gewählte Formulierung zielt darauf ab, ein kleinräumiges Nutzungsmosaik im Gebiet zu gewährleisten, welches den Wiesenvögeln mit den unterschiedlichen Ansprüchen der Jung- und Altvögel gerecht wird und eine größere Vielfalt an Lebensbedingungen für die Flora bietet. Dabei werden zwei sehr unterschiedliche landwirtschaftliche Nutzungen der Flächen berücksichtigt: Bei der Beweidung können die Flä-

wenn kein Brut- und Aufzuchtgeschehen auf der Fläche mehr festgestellt werden kann.	chen grundsätzlich das ganze Jahr über genutzt werden. Um eine naturschutzkonforme extensive Beweidung auch während der Kernbrutzeit zu gewährleisten, sind die Belange des Wiesenvogelschutzes unbedingt zu beachten. Daher ist eine Begrenzung der Weidetierdichte während der Kernbrutzeit bis zum 21.06. auf maximal zwei Weidetiere pro Hektar geboten. Dadurch soll der mögliche Verlust von Gelegen durch Tritt möglichst geringgehalten werden und die Flächen auch bei bereits begonnener Beweidung von Bodenbrütern attraktiv bleiben. Diese Begrenzung der Weidetierdichte zielt damit vorrangig auf den Schutz der Gelege von Wiesenlimikolen ab, wodurch auch andere im Grünland brütende Arten wie z.B. Feldlerchen profitieren. Bei der Mahd hingegen wird die komplette Fläche innerhalb kurzer Zeit geräumt. Eine nur teilweise Mahd ist in den meisten Fällen nicht verhältnismäßig. Eine Freigabe zur Mahd der Flächen erfolgt nur dann, wenn diese zum Zeitpunkt der Mahd keinerlei Brutgeschehen mehr aufweisen. Die Formulierung der Auflage leitet sich direkt aus dem Schutzzweck ab und orientiert sich auch an den Vorgaben der Niedersächsischen Erschwernisausgleichverordnung. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
"sowie von nicht angepassten heimischen Fischarten..." Gemeint sind hier die Arten der potenziell natürlichen Fischfauna?	Zur Verdeutlichung wird "nicht angepassten heimischen Arten" durch Arten, die nicht der potenziell natürlichen Fischfauna entsprechen" ersetzt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"...sowie für den Fischteich am Wellenweg (vgl. Detailkarte 2.1 - Anlage 2.1) nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde" Wie wird das begründet, dass die Anzeigepflicht nur für den Fischteich gilt, aus dem beim Ablassen keine nicht der pnF entsprechenden Fischarten ausgetragen werden dürfen. Dagegen kann in den anderen Gewässern, in denen die benannten Anh. II-Fischarten leben, ohne Anzeige eingesetzt werden. Aus hiesiger Sicht verstößt dies gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und die Vorgabe lässt sich so herum nicht aus dem Schutzzweck ableiten. Ich empfehle hier, den Fischbesatz einheitlich unter einen Anzeigevorbehalt zu stellen, der sicherstellt, dass die UNB Informationen darüber erhält, was an Tieren im NSG ausgebracht wird.	Der Anzeigevorbehalt für Fischbesatzmaßnahmen für den Fischteich am Wellenweg wird gestrichen und durch eine generelle Information der zuständigen Naturschutzbehörde über Art und Umfang von Fischbesatzmaßnahmen redaktionell ergänzt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>

"die Durchführung von Untersuchungen zur Gewässergüte sowie die fachgerechte Elektrofischerei und die art- und Individuen-schonende Reusenfischerei zur Erfassung des Fischbestandes. Die Durchführung ist mindestens vier Wochen vor Beginn bei der zuständigen Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen." Das wurde bereits in § 4 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt. An dieser Stelle finde ich es aber besser platziert; oben also bitte streichen.	Aufgrund der Doppelung der Regelung wird § 4 Abs. 5 Nr. 7 gestrichen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"Ferner sind die Fallen mit einem Auslösemelder zu versehen" und schnellstmöglich zu kontrollieren.	Dies wird redaktionell in § 4 Abs. 6 Nr. 3 übernommen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"freigestellt ist der Einsatz von Drohnen im Bereich des NSGs" Ich möchte an dieser Stelle gerne auf den Baustein zum Betreiben von Drohnen unter §4 Abs. 2 Nr. 4 in der neuen Muster-VO hinweisen, die derzeit mit dem MU final abgestimmt wird. Ich habe diesen in der Gesamtstellungnahme des NLWKN aufgeführt. Die Zustimmungsbekundung der UNB zum Einsatz von Drohnen würde ich von der Systematik her an der dort vorgeschlagenen Stelle vornehmen.	Die Zustimmungsbekundung zum Einsatz von Drohnen über dem Schutzgebiet verbleibt in der Verordnung unter § 4 Absatz 7 und wird redaktionell angepasst. Die Inhalte zu den naturschutzfachlichen Freistellungen für den Einsatz von Drohnen, für die die zuständige Naturschutzverordnung eine Genehmigung erteilt, werden in der Begründung ergänzt. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird teilweise gefolgt.</i>
"Unberührt bleibt § 21 h Abs. 3 Ziffer 6 a) bis 6 d) der Luftverkehrs-Ordnung." Diesen Satz bitte nach oben in §3 unter Nr. 24 einfügen, wie bereits angemerkt.	Das Verbot § 3 Absatz 1 Nr. 24 wird in der Verordnung nicht um den Hinweis auf die um die die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 21h Abs. 3 Nr. 6 a) - d) Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) ergänzt, da der Verweis auf die bestehenden bundesrechtlichen Regelungen zum Einsatz von Drohnen, zu denen auch die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) gehört, bei den Freistellungen unter § 4 Absatz 7 zu finden ist. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
"...der im NSG vorkommenden wertbestimmenden Vogelarten..." Gemeint sind hier alle Vogelarten des SDB, nicht nur die wertbestimmenden.	Das Wort "wertbestimmend" wird gestrichen. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird gefolgt.</i>
"...sowie wertvoller Pflanzengesellschaften und gesetzlich geschützter Biotope." Dieser rein deklaratorische § 8 rekuriert auf die von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindli-	Das Schutzgebiet weist neben der Bedeutung als Vogelschutzgebiet auch eine sehr hohe Bedeutung als Gebiet für spezialisierte Pflanzengesellschaften und Biotope auf. Dies ist im Schutzzweck (§ 2) entspre-

chen Maßnahmenfestsetzung zur Verbesserung des EHG der Natura2000-Schutzgegenständen in den Gebieten an der Ems. Ich würde daher empfehlen, die sonstigen Schutz- und Entwicklungsziele an dieser Stelle herauszulassen.	chend ausgeführt. Die unter § 8 dargestellten Maßnahmen dienen neben der Verbesserung der Natura 2000-Schutzgüter auch den floristischen Besonderheiten und Habitaten. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
---	--

Nr.:	Schreiben vom:	Träger öffentlicher Belange
16	20.06.2024	Stadt Oldenburg Untere Wasserbehörde 26105 Oldenburg
Stellungnahme		Abwägungsvorschlag
Nach der letzten Stellungnahme haben viele Punkte Berücksichtigung gefunden. Offen war noch, dass das gesamte Gebiet Überschwemmungsgebiet ist und dass sich hieraus auch Genehmigungserfordernisse und Verbote ergeben. Aus meiner Sicht wäre zumindest ein allgemeiner Hinweis hierauf in der Verordnung erforderlich.		In § 1 Absatz 2 wird darauf hingewiesen, dass der Großteil des Naturschutzgebietes auch als Überschwemmungsgebiet 1. Ordnung ausgewiesen ist. Zudem gilt nach § 4 Absatz 10, dass bestehende rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte von der Verordnung bleiben unberührt bleiben. <i>Vorschlag: Der Eingabe wird nicht gefolgt.</i>
Einige in der Verordnung genannte Maßnahmen sind wasserrechtlich genehmigungspflichtig, wie z. B. die Herstellung von Gewässern oder die Veränderung der Vorflut/Einstauen.		Auf die Erlaubnispflichten gemäß Wasserrecht wird an den entsprechenden Stellen in der Begründung hingewiesen. Über die Verordnung selbst werden keine Maßnahmen umgesetzt. Die unter § 7 Absatz 2 genannten gewässerbezogenen Maßnahmen bzw. Maßnahmen des aktuell in Erstellung befindlichen Managementplans durchlaufen vor Umsetzung die wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren. <i>Vorschlag: Die Eingabe wird zur Kenntnis genommen.</i>

Hinweise von Trägern öffentlicher Belange wegen Nicht-Betroffenheit werden hier nicht aufgeführt.